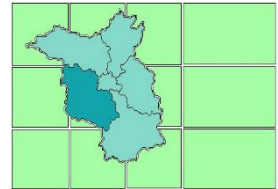


Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der
Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YF_02_p_öT	28.11.2025

Protokoll

des Öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 27. November 2025

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen:		
Albers, Bernd	Kalsow, Reth	Şahin-Connolly, Wiebke
Baaske, Günter	Kaluza, David	Schröder, Martin
Berger, Thomas	Köhler, Marko	Seiler, Ines
Boßdorf, Doreen	Krüger, Tobias	Simon, David
Fleischmann, Detlef	Leisten, Edgar	Schollän, Uwe
Gericke, Karsten	Mann, Peter	Schwuchow, Michael
Gramsch, Uwe	Mohr, Irene	Vieweg, Kathlen
Grambow, Marco	Mußhoff, Katrin	Walter, Andreas
Große, Christian	Müller, Michael	Wehlan, Kornelia
Haase, Ronny	Naß, André	Wilcke, Burghard
Hoppe, Kerstin	Nermerich, Elke	Wylegalla, Jens
Hustig, Ute	Oehme, Bodo	Zießnitz, Daniela
Igel, Andreas	Rietz, Beate	Zietemann, Jörg

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •
Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Entschuldigt:		
Aubel, Noosha	Lindner-Klopsch, Christiane	Rosenberg, Thomas
Brückner, Uwe	Nowka, Claudia	Ryll, Mathias
Ilk, Peter	Richter, Heiko	Scheddin, Stefan
Leonhardt, Denise	Rocher, Klaus	Wonneberger, Martin
Weitere Teilnehmer/-innen:		
Dr. Zimmermann, Thomas (GL3)	Rühl, Johanna (GL1)	Klauber, Kilian (RPS)
Kaiser, Susann (RPS)	Prause, Juliane (RPS)	Schuster, Claudia (RPS)
Klauber, Lutz (RPS)	Rau, Andreas, Stadt Jüterbog	Stöck, Lydia (RPS)

Ort: Ernst von Stubenrauch Saal, Marktplatz 1 – 3, 14513 Teltow

Beginn/Ende: 16:07 Uhr / 18:45 Uhr

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025**
- TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
- TOP 4 Wahlen**
- 4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands**
 - 4.2 Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands**
 - 4.3 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalvorstands für Herrn Oberbürgermeister Steffen Scheller**
 - 4.4 Wahl eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung**
- TOP 5 Regionalplanung**
- 5.1 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027**
 - Billigung des Entwurfs der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 - Beschluss über die Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

5.2 Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Information über den Stand des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

5.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Information über die zusätzliche Ausweisung der im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

6.1 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026

6.2 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2024

6.3 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 14. November 2024

TOP 2 Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler, eröffnet die Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Er begrüßt Herrn David Simon, Regionalrat der Stadt Brandenburg an der Havel, der erstmals an der Sitzung teilnimmt. Weiter begrüßt er Frau Rühl und Herrn Dr. Zimmermann als Vertreter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Der Vorsitzende teilt die folgenden Sachverhalte mit: Die Einladung zur Sitzung ist mit Postausgang vom 5. November 2025 fristgerecht erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 45 vom 5. November 2025 fristgemäß vorgenommen worden. Die Beschlussunterlagen sind ab dem 12. November 2025 auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft abrufbar gewesen. Nach § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung seien die Sitzungsunterlagen damit fristgemäß zugestellt.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die traurige Aufgabe habe, darüber zu informieren, dass das langjährige Mitglied der Regionalversammlung für die Stadt Brandenburg an der Havel, Herr René Mahlow, am 23.08.2025 verstorben ist. Er bittet um eine Minute des stillen Gedenkens.

Nach einer Minute des stillen Gedenkens fährt der Vorsitzende fort und informiert darüber, dass den anwesenden Mitgliedern der Regionalversammlung bei der Anmeldung zur Sitzung ein

elektronisches Gerät ausgehändigt worden sei. Es sei beabsichtigt, die Abstimmungen in der heutigen Sitzung erstmals mit Hilfe eines elektronischen Systems durchzuführen. Für eine kurze Erläuterung und Einführung gibt er das Wort an Herrn Klauber.

Herr Klauber erklärt die Funktionsweise des elektronischen Abstimmungssystems.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Versammlung beschlussfähig ist, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen zusammen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl von 91 Stimmen erreichen, also mindestens 46 Stimmen.

Der Vorsitzende stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der Versammlung mit 52 Stimmen fest.

Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung fortfährt, stellt er einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er erinnert daran, dass nach § 5 Absatz 4 der Geschäftsordnung die Abstimmung in den Sitzungen der Regionalversammlung in der Regel durch Erheben der Stimmkarte erfolgt. Er beantragt, dass abweichend von § 5 Absatz 4 der Geschäftsordnung auf der aktuellen Sitzung die Abstimmungen mit Hilfe des elektronischen Abstimmungssystems vorgenommen werden, das den Mitgliedern von Herrn Klauber vorgestellt wurde. Er bittet um Abstimmung mit der Stimmkarte.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 52

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Antrag zur Geschäftsordnung ist einstimmig angenommen.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung mit der Einladung zur Sitzung mitgeteilt worden ist.

Zum Tagesordnungspunkt 4 sei mit den Sitzungsunterlagen frist- und formgerecht die Beschlussvorlage Nummer 02/04/01 zur Bestimmung eines weiteren Mitglieds des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit vorgelegt worden.

Er beantragt die Ergänzung der Tagesordnung um die Abstimmung über diese Beschlussvorlage.

Weiter beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 4.3 „Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalvorstands für Herrn Oberbürgermeister Steffen Scheller“ von der Tagesordnung zu streichen.

Darüber hinaus sei vom Regionalrat Karsten Gericke zum Tagesordnungspunkt 5.1 die Beschlussvorlage Nummer 02/05/02 eingereicht worden. Diese Beschlussvorlage sei ebenfalls mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden.

Er stellt fest, dass die Beschlussvorlage Nummer 02/05/02 gemäß § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung frist- und formgerecht eingereicht wurde und lässt die Beschlussvorlage zur Abstimmung im Tagesordnungspunkt 5.1 zu.

Er teilt weiter mit, dass ihm keine weiteren Beschlussanträge oder Anträge zur Tagesordnung vorliegen.

Der Vorsitzende bittet um Bestätigung der geänderten Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 53

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die geänderte Tagesordnung ist einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025

Der Vorsitzende informiert darüber, dass keine Hinweise zum Protokoll in der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien. Er bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der Sitzung vom 26. Juni 2025. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um Abstimmung über die Bestätigung der Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 50

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

Das Protokoll ist einstimmig bestätigt.

TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2025 die Besetzung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit beschlossen habe. Der Ausschuss habe seine Arbeit aufgenommen. In der ersten Ausschusssitzung sei Frau Bürgermeisterin Şahin-Connolly zur Ausschussvorsitzenden gewählt worden. Auf Beschluss der Regionalversammlung berichte die Ausschussvorsitzende dem Regionalvorstand und der Regionalversammlung über die Tätigkeit des Ausschusses. Der 1. Tätigkeitsbericht sei den Mitgliedern der Regionalversammlung mit der Einladung zur Sitzung übergeben worden.

Der Vorsitzende gibt das Wort an die Ausschussvorsitzende, Frau Şahin-Connolly.

Die Ausschussvorsitzende dankt dem Vorsitzenden. Sie teilt mit, dass der Ausschuss am 12.09.2025 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. In der Sitzung habe sich der Ausschuss mit folgenden Sachverhalten der Planungsarbeit befasst:

- Stand des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027
- Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG
- Stand des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Der Ausschuss habe in der Sitzung einen Sachstandsbericht der Regionalen Planungsstelle zum Stand des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 entgegengenommen. Im Ausschuss sei dazu über folgende Sachverhalte beraten worden:

- a) Festlegung der Gebiete „Windpark Mückendorf“, „Windpark Herrenhölzer“ und „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ als Vorranggebiet für die Windenergienutzung
- b) Weitere nach den Ergebnissen des Mitteilungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 ROG für eine Festlegung als Vorranggebiet in Erwägung gebrachte Flächen
- c) Änderung des Planungskriteriums W 02 „Flächen in Landschaftsschutzgebieten“ in Abwägung mit den allgemeinen Planungszielen Nummer 2 und Nummer 4

Im Zusammenhang mit der Änderung des Planungskriteriums W 02 „Flächen in Landschaftsschutzgebieten“ sei insbesondere beraten worden, wie weit der Stand der kommunalen Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten fortgeschritten sein sollte, um für eine Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan in Betracht zu kommen.

Die Ausschussvorsitzende teilt mit, dass von den anwesenden Mitgliedern ohne Beschluss mehrheitlich einvernehmlich eingeschätzt wurde:

1. Gegen die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Mückendorf“, „Herrenhölzer“ und „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ in der von der Regionalen Planungsstelle erarbeiteten Fassung bestehen keine Bedenken.
2. Neben diesen Gebieten sind keine weiteren Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet vorzusehen.
3. Flächen in Landschaftsschutzgebieten sollen bei der Ausarbeitung des regionalen Planungskonzepts weiter nicht allgemein für eine Festlegung als Vorranggebiet in Betracht gezogen werden.
4. Das Planungskriterium W 02 „Flächen in Landschaftsschutzgebieten“ soll in der Weise geändert werden, dass Flächen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind, für eine Festlegung als Vorranggebiet innerhalb von Landschaftsschutzgebieten in Betracht gezogen werden können, wenn der Stand der Bauleitplanung die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch berücksichtigt.

Darüber hinaus informiert die Ausschussvorsitzende darüber, dass die Regionale Planungsstelle über die Sach- und Rechtslage zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land berichtet habe. Der Ausschuss habe zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festzulegenden Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen seien. Darüber hinaus sei zur Kenntnis genommen worden, dass für die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ein gesondertes Verfahren durchzuführen sei, in dem die Vorranggebiete nach den Bestimmungen des § 28 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen seien. Dieses Verfahren sei innerhalb von drei Monaten nach dem 15.08.2025 zu beginnen. Zur Durchführung dieses gesonderten Verfahrens seien weitere Abstimmungen mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.

Zum Stand des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 informierte die Ausschussvorsitzende darüber, dass die öffentliche Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen zum 2. Entwurf des

Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 erfolgt sei und dass bis einschließlich 21. Oktober 2025 Stellungnahmen abgegeben werden konnten.

Der Vorsitzende dankt der Ausschussvorsitzenden für den Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, schließt der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt 3.

TOP 4 Wahlen

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung mit Beschluss Nummer 01/06/01 vom 14. November 2024 entschieden habe, für die Wahlperiode 2024 – 2029 einen Beratenden Ausschuss für Planungsarbeit zu bilden, der aus acht Regionalrätinnen bzw. Regionalräten bestehen soll.

Mit Beschluss Nummer 01/03/01 vom 26.06.2025 habe die Regionalversammlung sieben Regionalräte und Regionalrätinnen als Mitglied des Ausschusses für Planungsarbeit bestimmt.

Herr Bürgermeister Bodo Oehme habe sein Interesse mitgeteilt, als achttes Mitglied des Ausschusses bestimmt zu werden.

Der Vorsitzende fragt, ob es weitere Kandidaturen oder Vorschläge gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er ruft die **Beschlussvorlage 02/04/01** auf und bittet um Abstimmung.

Der Beschlussantrag lautet: „Die Regionalversammlung bestimmt Regionalrat Bodo Oehme als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 52

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 2

Die **Beschlussvorlage 02/04/01** ist mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass im Tagesordnungspunkt 4 weiter folgende Wahlen durchzuführen seien.

1. Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands
2. Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands
3. Wahl eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

Für die Durchführung der Wahlen in der Sitzung der Regionalversammlung sei eine zeitweilige Wahlkommission zu bilden. Er schlägt vor, dass die zeitweilige Wahlkommission aus zwei Mitgliedern bestehen solle. Er weist daraufhin, dass die Mitglieder der Wahlkommission in den folgenden Wahlgängen nicht gewählt werden können.

Vor der Sitzung der Regionalversammlung hätten folgende Regionalräte ihre Bereitschaft erklärt, für die Bildung einer Wahlkommission zur Verfügung zu stehen:

als Wahlleiter: Landrat Marko Köhler

als Beisitzerin/Schriftführerin: Bürgermeisterin Doreen Boßdorf

Er fragt, ob es andere Vorschläge oder Kandidaturen gebe. Da das nicht der Fall ist, stellt er den folgenden **Beschlussantrag**:

„Die Regionalversammlung beschließt die Bildung einer zeitweiligen Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen auf der aktuellen Sitzung der Regionalversammlung. Die Wahlkommission besteht aus:

Landrat Marko Köhler als Wahlleiter,

Bürgermeisterin Doreen Boßdorf als Beisitzerin/Schriftführerin“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Vorsitzende stellt fest, dass damit die Wahlkommission gebildet sei und führt die Sitzung als Wahlleiter fort.

Das von der Wahlkommission gefertigte Protokoll der Wahlen ist als Anlage dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

TOP 5 Regionalplanung

5.1 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt sowie beschlossen habe, den Entwurf im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In ihrer Sitzung am 26.06.2025 habe die Regionalversammlung ebenfalls beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 durchzuführen. Mit dem Änderungsverfahren sollen zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden, die nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zusätzlich auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können.

Die Regionale Planungsstelle habe in Umsetzung dieses Beschlusses einen Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 erarbeitet, der den Mitgliedern der Versammlung mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei.

Es werde beantragt, den Entwurf zu billigen und zu beschließen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchzuführen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden und beginnt seinen Sachstandsbericht, den er mit einer visuellen Präsentation unterstützt. (siehe Anlage) Er informiert eingangs über die Flächengröße, die noch zusätzlich als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt werden muss, um das

regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31.12.2032 zu erreichen. (Anhang Folie 11) Er erinnert an den Beschluss der Regionalversammlung zur Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 vom 26.06.2025 und gibt einen Überblick über den bisherigen sowie den geplanten Verfahrensverlauf. (Anhang Folie 13)

Er teilt weiter mit, dass es aufgrund des Sachverhalts, dass sich der Windpark Mückendorf in einem Landschaftsschutzgebiet befindet, erforderlich sei, das Kriterium W 02 zu ändern. Grundsätzlich sei an der Einschätzung festzuhalten, dass es zum Erreichen der gesetzlichen Flächenziele nicht erforderlich sei, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten festzulegen. Das Kriterium W 02 sei daher grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Im Rahmen des regionalen Planungskonzepts sei jedoch auch der Sachverhalt zu berücksichtigen, dass sich Kommunen der Region rechtskonform dafür entscheiden könnten, auf Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Errichtung von Windenergieanlagen zuzulassen. (Anhang Folien 14, 15) Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 sei eine Öffnung des Kriteriums W 02 in diesen Fällen gerechtfertigt. In diesem Zusammenhang sei zu entscheiden, welcher Stand der kommunalen Bauleitplanung nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft erreicht sein sollte, damit die betreffenden Flächen auch für eine Festlegung als regionale Vorranggebiete in Betracht gezogen werden. (Folien 19 bis 21)

Er teilt mit, dass die Regionale Planungsstelle zwei Varianten in Erwägung stellen würde, zwischen denen eine Entscheidung zu treffen sei. Die erste Variante würde es ermöglichen, eine Festlegung als regionales Vorranggebiet bereits zu einem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen, bei dem noch nicht sicher erkennbar sei, ob die kommunale Bauleitplanung erfolgreich zum Abschluss geführt werde. Bei der zweiten Variante werde hingegen vorausgesetzt, dass die kommunale Planung bereits weitgehend abgeschlossen sei. In diesem Falle würden bei einer Festlegung der betreffenden Fläche im Regionalplan, die Absicherung der kommunalen Planung und die Anrechnung auf das regionale Flächenziel im Vordergrund stehen. Er erinnert an den Bericht der Ausschussvorsitzenden und weist darauf hin, dass sich die Mitglieder des Ausschusses für Planungsarbeit mehrheitlich für die zweite Variante ausgesprochen hätten.

Herr Klauber stellt nachfolgend diejenigen Gebiete vor, die im Rahmen der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung für eine Festlegung als Vorranggebiet vorgesehen sind. Er verweist insbesondere darauf, dass abweichend von der kommunalen Bauleitplanung Flächen innerhalb von Nahbereichen nach § 45b Absatz 2 BNatSchG nicht in die Vorranggebiete einbezogen würden. Im Fall Mückendorf wären aufgrund dieser Entscheidung drei geplante Windenergieanlagenstandorte nicht im Vorranggebiet gelegen. (Anlage Folie 22)

Zum in Aussicht genommenen Vorranggebiet „Bensdorf-Herrenhölzer“ informiert Herr Klauber darüber, dass die Gemeinde Bensdorf im Mitteilungsverfahren nach § 9 Absatz 1 ROG keine Stellungnahme abgegeben habe. Aufgrund der vom Landesamt für Umwelt getroffenen Genehmigungsentscheidungen vom 22.10.2024 komme das Gebiet des Windparks Herrenhölzer nach den Vorgaben des Beschlusses der Regionalversammlung Nr. 01/04/03 vom 26. Juni 2025 für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in Betracht. Der Sachverhalt, dass die Gemeinde Bensdorf gegen die vom Landesamt für Umwelt erteilten Genehmigungsbescheide Klage erhoben habe, sei der Regionalen Planungsstelle erst am 06.11.2025 bekannt geworden. Er verweist darauf, dass Regionalrat Karsten Gericke beantragt habe, das Vorranggebiet „Bensdorf-

Herrenhölzer“ aus dem Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zu entfernen.

Herr Klauber stellt im Weiteren Flächen vor, zu denen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Mitteilungen eingegangen seien, dass sie zusätzlich für eine Festlegung als Vorranggebiet in Erwägung gezogen werden sollten bzw. könnten.

Gemeinde Wiesenaue, Amt Friesack (Folie 26): Herr Klauber teilt die Einschätzung mit, dass die kommunale Entscheidung, die betreffende Fläche auszuweisen, offenbar noch nicht ausreichend gefestigt sei und daher eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Landeshauptstadt Potsdam, in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“: Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehene Fläche erfülle das Kriterium der Mindestflächengröße (W 04) nicht. Eine Festlegung als Vorranggebiet komme daher nicht in Betracht. Die Fläche könne zudem aufgrund der festzulegenden Höhenbeschränkungen nicht auf das regionale Flächenziel angerechnet werden. (Folie 27)

Landeshauptstadt Potsdam, Flächen an der A 10 nördlich der Anschlussstelle Potsdam-Nord, östlich von Kartzow und Groß Glienicke östlich der L 20 (Folie 29): Für diese Flächen bitte die Landeshauptstadt um eine Festlegung als Vorranggebiet, da die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen für das Erreichen kommunaler Energie- und Klimaziele für erforderlich gehalten werde. Die Ausweisung dieser Flächen im Wege der kommunalen Bauleitplanung sei beabsichtigt, könne aber nicht zeitnah vorgenommen werden. Herr Klauber hebt hervor, dass gerade in Bezug auf diese Flächen die Entscheidung über die Änderung des Kriteriums W 02 von Bedeutung sei. Eine wirksame Unterstützung der Entwicklungsabsichten der Landeshauptstadt sei bei einer Entscheidung für die Variante 2 nicht möglich, da die Stadt in diesem Fall im Rahmen der Bauleitplanung weitgehend „in Vorleistung“ gehen müsse. Mit Bezug auf den zuvor dargestellten Sachverhalt, dass eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für das Erreichen der regionalen Flächenziele nicht erforderlich sei, könne zudem eine Beanspruchung von Flächen innerhalb der Potsdamer Kulturlandschaft im Rahmen des Planungskonzepts nicht ohne Weiteres gerechtfertigt werden.

Gemeinde Schwielowsee, Erweiterung des VRW 05 „Ferch“ um drei Windenergieanlagenstandorte (Folien 30, 31): Herr Klauber teilt die Einschätzung mit, dass eine Einbeziehung der benannten Windenergieanlagenstandorte unter Einhaltung der einheitlichen Anwendung der Planungskriterien nicht begründet werden könne. Einer der vorgeschlagenen Anlagenstandorte werde durch die Waldfunktion „Erholungswald“ ausgeschlossen. Ein weiterer Anlagenstandort ließe sich nur in das VRW 05 einbeziehen, wenn dazwischenliegender Wald mit besonderen Waldfunktionen beansprucht werden würde. Der Verzicht auf einen Mindestabstand zur Freileitung, der beim dritten Anlagenstandort erforderlich sei, sei bei Durchführung von schwingungsdämpfenden Maßnahmen möglicherweise realisierbar. Eine Prüfung und Entscheidung dieser Sachverhalte sei jedoch erst im Rahmen der standort- und parameterkonkreten Planung möglich. Diesen Vorgängen könne bei der Festlegung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgegriffen werden. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die angeregte Vergrößerung des Vorranggebiets VRW 05 im Rahmen des Planungskonzepts nicht ausreichend gerechtfertigt werden könne.

Gemeinde Großbeeren, Erweiterung des VRW 44 „Großbeeren“ (Folien 32 und 33): Die angeregte Vergrößerungsfläche befinde sich in Abstandsbereichen zu Verkehrs- und Leitungstrassen und

beträfe den Lärmschutzbereich eines Wohngebäudes im Außenbereich. Es sei zwar grundsätzlich möglich, reduzierte Abstände anzuwenden, diese Entscheidung sei jedoch im anlagebezogenen Einzelfall zu treffen und könne im Rahmen der Regionalplanung nicht pauschal vorweggenommen werden. Die Regionale Planungsstelle vertrete die Einschätzung, dass die erkennbaren Konflikte nur in einer angepassten standort- und parameterbezogenen Planung aufgelöst werden könnten. Dieser Sachverhalt spreche dafür, dass eine Regelung im Wege der Bauleitplanung sinnvoll sei.

Stadt Rathenow, verschiedene Flächen (Anlage Folien 34, 35): Für diese Flächen seien grundsätzlich die Einschätzungen zutreffend, die zu den Flächen im Gebiet der Landeshauptstadt getroffen worden sind. Die Planungsabsichten seien allerdings noch weniger konkret. Alle Flächen befänden sich im Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“. Für eine Fläche westlich der Ortslage Stechow werde die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, seit längerem erwogen. Eine konkrete Planungsabsicht habe sich jedoch noch nicht herausgebildet. Es werde daher die Einschätzung vertreten, dass die vorgestellten Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet nicht in Betracht gezogen werden können.

Herr Klauber informiert darüber, dass mit der Festlegung der benannten drei Vorranggebiete „Mückendorf“, „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ sowie „Bensdorf-Herrenhölzer“ zusätzlich 1.058 Hektar auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden könnten. Danach würde der Anteil der Fläche der Vorranggebiete am Gebiet der Region den Wert von 2 Prozent erreichen. (Anlage Folien 36, 37)

Abschließend weist Herr Klauber darauf hin, dass die vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Mückendorf“, „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ und „Bensdorf-Herrenhölzer“ gemäß § 28 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Den Mitgliedern der Regionalversammlung sei dazu eine Ausarbeitung der Regionalen Planungsstelle mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden. (Folie 38) Er erinnert daran, dass der Tagesordnungspunkt 5.3 der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gewidmet sei. Auf Wunsch sei er gerne dazu bereit, bereits vorab dazu Erläuterungen abzugeben und Fragen zu beantworten.

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gibt. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 02/05/02 von Herrn Amtsdirektor Karsten Gericke auf und übergibt das Wort an Herrn Gericke.

Herr Gericke teilt mit, dass sich der genehmigte Windpark „Herrenhölzer“ in einer gerichtlichen Überprüfung befinde. Weiter führt er aus, dass sich die Standortgemeinde in zwei Beschlüssen aus den Jahren 2023 und 2024 eindeutig gegen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgesprochen habe. Die Gemeinde habe sich vielmehr frühzeitig dazu entschieden, auf die Nutzung von Solarenergie zu setzen. Dafür seien rund 250 ha Fläche in die Bauleitplanung eingebracht worden. Eine Aufnahme des Vorranggebiets „Bensdorf-Herrenhölzer“ in den Teilregionalplan würde daher dem Willen der Standortgemeinde zuwiderlaufen und deren Planungshoheit verletzen. Aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten habe die Standortgemeinde keine Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorbringen können.

Der Vorsitzende fragt, ob es Aussprachebedarf gibt.

Herr Baaske bittet Herrn Klauber um eine fachliche Einordnung des Antrags.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Klauber das Wort.

Herr Klauber weist darauf hin, dass die erteilten Genehmigungen weiter gültig seien. Nach Kenntnis der Regionalen Planungsstelle könne zudem erwartet werden, dass auch die Änderungsanträge vom 22.10.2024 demnächst genehmigt würden. Diese Sachverhalte gäben ausreichend Anlass für die Entscheidung, das VRW 57 wie vorgeschlagen festzulegen.

Herr Berger erkundigt sich, ob bei Herausnahme der Fläche „Herrenhölzer“ das Erreichen des Flächenziels 2032 gefährdet werden würde.

Herr Klauber teilt auf Aufforderung durch den Vorsitzenden die Einschätzung mit, dass die Festlegung der Fläche des Windparks Herrenhölzer für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels zum Stichtag 31.12.2032 voraussichtlich nicht zwingend erforderlich sei. Es spreche jedoch alles dafür, dass die Fläche wieder in Betracht zu ziehen sei, wenn zu einem späteren Zeitpunkt über das Erreichen des Flächenziels 2032 entschieden werden müsse.

Frau Şahin-Connolly erklärt, sie stimme der Herausnahme des Vorranggebiets „Bensdorf-Herrenhölzer“ zu, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass es zu einem Klageverfahren gegen den Plan kommen könnte.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 02/05/02**. Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27.11.2025 dahingehend zu ändern, dass das Vorranggebiet VRW 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“ nicht festgelegt wird. Das Vorranggebiet VRW 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“ ist aus dem Entwurf zu entfernen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 9

Der **Beschlussantrag 02/05/02** ist mehrheitlich angenommen.

Da die Beschlussvorlage 02/05/02 angenommen wurde, stellt der Vorsitzende zur Beschlussvorlage 02/05/01 den **Änderungsantrag 02/05/01-1**. Der **Änderungsantrag 02/05/01-1** wird den **Mitgliedern der Regionalversammlung schriftlich vorgelegt**. Der **Beschlusstext wird für alle sichtbar auf der Leinwand dargestellt**.

Herr Leisten stellt zu der Beschlussvorlage Änderungsantrag 02/05/01-1 einen Antrag auf namentliche Abstimmung.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage 02/05/01-1 namentlich abstimmen. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Anhang protokolliert.

Der Beschlussvorlage 02/05/01-1 wird mehrheitlich zugestimmt.

Frau Mohr stellt einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Der Vorsitzende lässt über den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 18

Enthaltungen: 5

Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung ist mehrstimmig angenommen. Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für zehn Minuten.

5.2 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden. Er unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation. (als Anlage beigelegt) Er erinnert daran, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 gebilligt sowie den Beschluss gefasst habe, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 33 vom 13. August 2025 erfolgt. Bis zum 21. Oktober 2025 habe es die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. (Folie 49)

Insgesamt seien bei der Regionalen Planungsstelle 393 Stellungnahmen eingegangen. Herr Klauber erläutert zum Umfang der eingegangenen Stellungnahmen. (Folien 50 bis 54)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er schließt den Tagesordnungspunkt 5.2.

5.3 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Deutsche Bundestag am 10. Juli 2025 das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 beschlossen habe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 15. August 2025 werde die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (als Anlage beigelegt) Er informiert eingangs über das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs, das am 15.08.2025 in Kraft getreten ist. (Folien 56 bis 58)

Er bestätigt, dass die Regionale Planungsgemeinschaft durch den neu eingeführten § 28 des Raumordnungsgesetzes verpflichtet werde, die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergie-

nutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete seien Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Grundsätzlich hätten die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie zu erfolgen. Daher seien bei der Festlegung von zusätzlichen Vorranggebieten im Rahmen der Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 entsprechende Regelungen zu treffen. Es könne festgestellt werden, dass die im Rahmen der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festzulegenden Vorranggebiete zusätzlich auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen seien. Die Ausweisung erfolge im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren und beinhalte auch das Aufstellen von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden oder erheblich zu verringern.

Für die bereits im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete sei mit dieser Ausweisung innerhalb von drei Monaten nach dem 15.08.2025 zu beginnen. Der Regionalvorstand habe mit Beschluss vom 10.10.2025 die Regionale Planungsstelle beauftragt, unverzüglich ein gesondertes Verfahren gemäß § 28 Raumordnungsgesetz durchzuführen, mit dem die im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Eine Frist dafür, bis wann die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete abgeschlossen sein muss, sei durch das Gesetz nicht bestimmt. (Folien 59 bis 64)

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete handele es sich um einen besonderen Rechtsakt, der keine Festlegung der Raumordnung darstelle. Die Ausweisung erfolge in einem gesonderten Verfahren. Die genauen Verfahrensregeln könnten noch nicht benannt werden, da die gesetzlichen Vorschriften in verschiedener Weise ausgelegt werden könnten. Die Planungsstelle habe vorläufige Einschätzungen vorgenommen, zu denen sie mit der Landesplanungsbehörde im Austausch stehe. (Folien 66 bis 69)

Abschließend erläutert Herr Klauber, welche Auswirkungen die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete im immissionsschutzrechtlichen Verfahren haben wird. (Folien 70 bis 72)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gebe.

Herr Dr. Zimmermann informiert, dass das Landesamt für Umwelt bereits eine Zusammenstellung von Daten vorbereite, um den Regionalen Planungsgemeinschaften Flächenkulissen für die Abgrenzung bzw. die Berücksichtigung von sensiblen Gebieten im Sinne des § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG übergeben zu können. Die Ermittlung von sensiblen Gebieten in Bezug auf Vögel wären weitestgehend abgeschlossen. Nunmehr arbeite das Landesamt an der Abgrenzung von sensiblen Gebieten für Amphibien und Reptilien.

Herr Wylegalla fragt, ob die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete durch Beschluss der Regionalversammlung erfolgen wird.

Herr Klauber bestätigt auf Aufforderung durch den Vorsitzenden, dass die Regionalversammlung über die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete entscheiden müsse. Bei der Ausweisung von

Beschleunigungsgebieten handle es sich jedoch nicht um eine Ermessensentscheidung. Eine Abwägung finde nicht statt. Es sei allein aufgrund der Sachlage zu entscheiden.

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

6.1 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass den Mitgliedern der Regionalversammlung die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2026 mit den Sitzungsunterlagen übermittelt worden seien.

Im Haushaltsjahr 2026 würden im Ergebnishaushalt ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen in Höhe von 867.500 Euro geplant. Der Haushalt 2026 sei ausgeglichen. Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber stellt die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen des Haushalts 2026 dar. (Folien 75, 76) Er informiert darüber, dass für den Haushaltsausgleich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land in Höhe von 78.000 Euro geplant werden müssen. Im Weiteren gibt er einen Überblick über die mittelfristige Haushaltsplanung. Er stellt heraus, dass insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten auch in den kommenden Jahren ein Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme von Überschüssen aus Vorjahren möglich sein werde. Bei vollständiger Auflösung des Rückstellungsbetrags zum 31.12.2024 sei die Aufgabenerfüllung bis zum Ende des Jahres 2029 auf der Grundlage der Landeszuweisung in Höhe des Jahres 2025 voraussichtlich gewährleistet. Diese Aussage gelte für die Finanzierung von 6,48 Vollzeitstellen. Eine ausreichende Deckung der Kosten der Regionalplanung sei auf der Grundlage der jährlichen Zuweisung des Landes in Höhe der Jahre 2025/2026 nicht mehr gegeben. (Folien 77, 78)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht. Er fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Da das nicht der Fall ist, bittet er um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 02/06/03**. Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 02/06/03** ist mehrheitlich angenommen.

6.2 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und

6.3 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass mit den Sitzungsunterlagen den Mitgliedern der Regionalversammlung der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2024 übermittelt worden

sei. Der Jahresabschluss werde gemäß § 82 Absatz 3 und 4 der Kommunalverfassung der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Er bittet Herrn Klauber um einen Sachvortrag.

Herr Klauber erläutert die Ergebnisse des Jahresabschlusses mit Unterstützung einer visuellen Präsentation. (Anlage Folien 82, 83)

Der Vorsitzende gibt Gelegenheit zur Aussprache. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende ruft die **Beschlussvorlage 02/06/01** auf und bittet um Abstimmung. Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 47

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 02/06/01** ist einstimmig angenommen.

Ergänzend teilt der Vorsitzende mit, dass die Regionalversammlung über die Entlastung des Regionalvorstands und des Vorsitzenden in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden habe. Er ruft die **Beschlussvorlage 02/06/02** auf.

Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 47

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die **Beschlussvorlage 02/06/02** ist einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 6.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende teilt mit, dass keine Anfragen bei der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien.

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Termine der Sitzungen der Regionalversammlung im Jahr 2026 auf den 25. Juni und den 12. November festgelegt wurden. Die Regionale Planungsstelle werde die Termine den Mitgliedern der Regionalversammlung per E-Mail mitteilen und die Termine auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft veröffentlichen.

Er fragt, ob es noch Mitteilungsbedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er bedankt sich bei den anwesenden Gästen für ihr Interesse und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung der Regionalversammlung.

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Susann Kaiser
für das Protokoll

Anlagen:

- Präsentation der Regionalen Planungsstelle
- namentliche Abstimmung
- Wahlprotokoll

Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27.11.2025

Anlage zum Protokoll der Sitzung

Namentliche Abstimmung über die Beschlussvorlage Nr. 02/05/01-1

Ifd. Nr.	Mitglied	Landkreis, Stadt, Geimeide, Amt	Abstimmung	Stimmen
1	Albers, Bernd	Gemeinde Stahnsdorf	Ja	1
2	Baaske, Günther	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Ja	1
3	Boßdorf, Doreen	Gemeinde Niedergörsdorf	Ja	1
4	Fleischmann, Detlef	Landkreis Havelland	Ja	1
5	Gericke, Karsten	Amt Ziesar	Ja	1
6	Schröder, Martin	Amt Friesack	Ja	1
7	Vieweg, Kathlen	Amt Wusterwitz	Ja	1
8	Mann, Peter	Stadt Luckenwalde	Ja	1
9	Hoppe, Kerstin	Gemeinde Schwielowsee	Ja	1
10	Hustig, Ute	Gemeinde Nuthetal	Ja	1
11	Igel, Andreas	Stadt Ludwigsfelde	Ja	1
12	Kalsow, Reth	Gemeinde Groß Kreutz	Ja	1
13	Kaluza, David	Amt Dahme/Mark	Ja	1
14	Köhler, Marko	Landkreis Potsdam Mittelmark	Ja	8
15	Krüger, Tobias	Gemeinde Am Mellensee	Ja	1
16	Leisten, Edgar	Landkreis Teltow-Fläming	Nein	1
17	Nermerich, Elke	Landkreis Havelland	Ja	6
18	Zießnitz, Daniela	Stadt Nauen	Ja	1
19	Mohr, Irene	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Ja	1
20	Mußhoff, Katrin	Stadt Ketzin/Havel	Ja	1
21	Naß, André	Landkreis Havelland	Nein	1
22	Gramsch, Uwe	Gemeinde Brieselang	Ja	1
23	Oehme, Bodo	Gemeinde Schönwalde-Glien	Ja	1
24	Grambow, Marko	Stadt Bad Belzig	Ja	1
25	Şahin-Connolly, Wiebke	Stadt Zossen	Ja	1
26	Große, Christian	Stadt Werder	Ja	1
27	Müller, Michael	Stadt Brandenburg an der Havel	Ja	3
28	Schollän, Uwe	Gemeinde Wustermark	Ja	1
29	Schwuchow, Michael	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Ja	1
30	Simon, David	Stadt Brandenburg an der Havel	Ja	1
31	Wehlan, Kornelia	Landkreis Teltow-Fläming	Ja	6
32	Wilcke, Burghard	Landeshauptstadt Potsdam	Ja	1
33	Wylegalla, Jens	Landkeis Tetow-Fläming	Ja	1
34	Zietemann, Jörg	Landkreis Havelland	Ja	1

Abstimmungsergebnis:

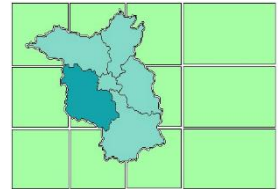
Ja-Stimmen: 51

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 0

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der
Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiter	Tel.	E-Mail	Az	Teltow
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YF02_07_p_Wahlen	02.12.2025

Wahlprotokoll

Zu Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 27. November 2025

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen:		
Albers, Bernd	Köhler, Marko	Seiler, Ines
Baaske, Günter	Krüger, Tobias	Simon, David
Berger, Thomas	Leisten, Edgar	Vieweg, Kathlen
Boßdorf, Doreen	Mann, Peter	Walter, Andreas
Fleischmann, Detlef	Mohr, Irene	Wehlan, Kornelia
Gericke, Karsten	Mußhoff, Katrin	Wilcke, Burghard
Gramsch, Uwe	Müller, Michael	Wylegalla, Jens
Grambow, Marco	Naß, André	Zießnitz, Daniela
Große, Christian	Nermerich, Elke	Zietemann, Jörg
Haase, Ronny	Oehme, Bodo	
Hoppe, Kerstin	Rietz, Beate	
Hustig, Ute	Şahin-Connolly, Wiebke	
Igel, Andreas	Schröder, Martin	
Kalsow, Reth	Schollän, Uwe	
Kaluza, David	Schwuchow, Michael	

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Entschuldigt:		
Aubel, Noosha	Lindner-Klopsch, Christiane	Rosenberg, Thomas
Brückner, Uwe	Nowka, Claudia	Ryll, Mathias
Ilk, Peter	Richter, Heiko	Scheddin, Stefan
Leonhardt, Denise	Rocher, Klaus	Wonneberger, Martin
Weitere Teilnehmer/-innen:		
Dr. Zimmermann, Thomas (GL3)	Klauber, Kilian (RPS)	Rühl, Johanna (GL)
Kaiser, Susann	Prause, Juliane (RPS)	Schuster, Claudia (RPS)
Klauber, Lutz (RPS)	Rau, Andreas, Stadt Jüterbog	Stöck, Lydia (RPS)

Ort: Ernst - von - Stubenrauch Saal, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Beginn/Ende: 16:26 Uhr / 17:35 Uhr

Die Wahlen werden von der zeitweiligen Wahlkommission durchgeführt. Der Wahlkommission gehören an:

als Wahlleiter: Marko Köhler

als Beisitzerin / Schriftführerin: Doreen Boßdorf

Wahlablauf

Der Wahlleiter teilt eingangs mit, dass die folgenden Wahlvorgänge entsprechend des Tagesordnungspunktes 4 der Sitzung der Regionalversammlung durchzuführen seien:

1. Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands
2. Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands
3. Wahl eines zweiten Stellvertreters / einer zweiten Stellvertreterin des/der Vorsitzenden der Regionalversammlung

Der Wahlleiter informiert darüber, dass die Wahlen auf der Grundlage der Paragraphen 39 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durchzuführen sind.

4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

Der Wahlleiter erklärt, dass nach § 7 Satz 2 RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ein neues Mitglied des Regionalvorstands in Nachfolge von Herrn Mike Schubert aus der Mitte der Regionalversammlung zu wählen ist.

Er teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung Frau Oberbürgermeisterin Noosha Aubel ihre Kandidatur als Mitglied des Regionalvorstands erklärt habe. Sie sei auf der Sitzung nicht anwesend. Es liege jedoch eine schriftliche Kandidaturerklärung vor.

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge oder Kandidaturen angezeigt.

Ein aus den Reihen der Regionalversammlung gestellter Antrag auf offene Wahl wird mit drei Gegenstimmen abgelehnt. Es erfolgt die geheime Wahl.

Der Wahlleiter teilt mit, dass mit der Ausgabe der Wahlzettel durch die Mitarbeiter/innen der Regionalen Planungsstelle der Wahlgang eröffnet werde und verweist auf die zur Verfügung stehenden Wahlkabinen und die Wahlurne. Er bittet die Regionalrätinnen und Regionalräte um die Abgabe ihrer Stimmen.

Nachdem sich keine Personen mehr im Wahlbereich befinden, fordert er letztmalig zur Stimmenabgabe auf und beendet danach den Wahlgang. Die Wahlurne wird in Öffentlichkeit geöffnet und die Stimmen öffentlich ausgezählt.

Anschließend verkündet er die ermittelten **Wahlergebnisse**:

Wahl von Frau Noosha Aubel als Mitglied des Regionalvorstands in Nachfolge von Herrn Oberbürgermeister a. D. Mike Schubert

abgegebene Stimmzettel: 58

keine ungültigen Stimmzettel

Ja – Stimmen: 44

Nein – Stimmen: 14

Der Wahlleiter stellt fest, dass Frau Noosha Aubel damit mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat und als Mitglied des Regionalvorstands gewählt ist.

4.2 Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands

Der Wahlleiter erklärt, dass nach § 7 Satz 2 RegBkPIG i. V. m. § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das soeben gewählte Vorstandsmitglied ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu wählen sei.

Er teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung **Herr Andreas Walter** seine Kandidatur als stellvertretendes Mitglied des Regionalvorstands für Frau Noosha Aubel erklärt habe. Er sei auf der Sitzung anwesend.

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge oder Kandidaturen angezeigt.

Ein aus den Reihen der Regionalversammlung gestellter Antrag auf offene Wahl wird ohne Gegenstimmen beschlossen.

Der Wahlleiter stellt daraufhin folgenden **Wahlantrag**:

„Wer für die Wahl von Herrn Andreas Walter als stellvertretendes Mitglied des Regionalvorstands für Frau Noosha Aubel ist, den bitte ich um Abgabe der Stimme.“

Der Wahlleiter stellt folgendes Abstimmungsergebnis fest:

Ja – Stimmen: 55

Nein – Stimmen: 0

Enthaltungen: 2

Der Wahlleiter stellt fest, dass Herr Andreas Walter damit zum stellvertretenden Mitglied des Regionalvorstands für Frau Noosha Aubel gewählt ist.

Der Wahlleiter fragt Herrn Walter, ob er die Wahl annehme, woraufhin dieser die Wahlannahme bestätigt. Daraufhin gratuliert der Wahlleiter Herrn Walter zur Wahl als stellvertretendes Mitglied des Regionalvorstands für Frau Noosha Aubel.

4.4 Wahl eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

Der Wahlleiter informiert darüber, dass nach § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung nur Landräte bzw. Landrätinnen sowie Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen kandidieren können.

Er teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung **Frau Oberbürgermeisterin Noosha Aubel** ihre Kandidatur als zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung erklärt habe. Sie sei auf der Sitzung nicht anwesend. Es liege jedoch eine schriftliche Kandidaturerklärung vor.

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge oder Kandidaturen angezeigt.

Ein aus den Reihen der Regionalversammlung gestellter Antrag auf offene Wahl wird mit zwei Enthaltungen nicht einstimmig angenommen. Es erfolgt die geheime Wahl.

Der Wahlleiter teilt mit, dass mit der Ausgabe der Wahlzettel durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle der Wahlgang eröffnet werde und verweist auf die zur Verfügung stehenden Wahlkabinen und die Wahlurne. Er bittet die Regionalrätinnen und Regionalräte um die Abgabe ihrer Stimmen.

Nachdem sich keine Personen mehr im Wahlbereich befinden, fordert er letztmalig zur Stimmenabgabe auf und beendet danach den Wahlgang. Die Wahlurne wird in Öffentlichkeit geöffnet und die Stimmen öffentlich ausgezählt.

Anschließend verkündet er die ermittelten **Wahlergebnisse**:

Wahl von Frau Noosha Aubel als zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

abgegebene Stimmzettel: 56

keine ungültigen Stimmzettel

Ja – Stimmen: 40

Nein – Stimmen: 16

Der Wahlleiter stellt fest, dass Frau Noosha Aubel damit mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat und als zweite Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt ist.

Der Wahlleiter spricht allen gewählten Personen seinen Glückwunsch aus und fährt mit der Sitzung fort.

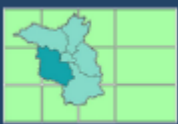
Marko Köhler
Wahlleiter

Doreen Boßdorf
Beisitzerin / Schriftführer



Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Teltow 27. November 2025



I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 26. Juni 2025

TOP 3 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

TOP 4 Wahlen

4.0 Bestimmung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

4.2 Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters für das neugewählte Mitglied des Regionalvorstands

4.3 ~~Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalvorstands für Herrn Oberbürgermeister Steffen Scheller~~

4.3 Wahl eines zweiten Stellvertreters bzw. einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 5 Regionalplanung

5.1 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

5.2 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

5.3. Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

TOP 6 Haushalts- und Wirtschaftsführung

6.1 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026

6.2 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2024

6.3 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024

TOP 7 Einwohnerfragestunde

TOP 8 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)



TOP 3

Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit



TOP 4 Wahlen



4.0 Bestimmung eines Mitglieds des Ausschusses für Planungsarbeit

Beschluss-Nr. 02/04/01

Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung bestimmt Regionalrat Bodo Oehme als Mitglied des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit.“



4. Wahlen

Bildung einer Wahlkommission

Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung beschließt die Bildung einer zeitweiligen Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen in der aktuellen Sitzung der Regionalversammlung. Die Wahlkommission besteht aus:

- Landrat Marko Köhler als Wahlleiter,
- Bürgermeisterin Doreen Boßdorf als Beisitzerin/Schriftführerin.“



4.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

Kandidatin Frau Oberbürgermeisterin Noosha Aubel



4.2 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Regionalvorstands für Frau Noosha Aubel

Kandidat Regionalrat Andreas Walter.



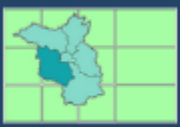
4.3 Wahl einer zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

Kandidatin Frau Oberbürgermeisterin Noosha Aubel



TOP 5.1

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027



Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Fläche Vorranggebiete	1,8 Prozent der Regionsfläche	Differenz
12.596 ha	12.312 ha	284 ha

Fläche Vorranggebiete	2,2 Prozent der Regionsfläche	Differenz
12.596 ha	15.048 ha	- 2.452 ha



Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 – Änderung

1. Antrag der Stadt Baruth/Mark auf Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung „Mückendorf“.
2. Eintritt der Rechtswirksamkeit der Teilbebauungspläne C und D des Windparks Illmersdorf Rietdorf sowie des Bebauungsplans „Windpark Niebendorf-Heinsdorf“
3. Weitere Flächen auf den die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigt wurde oder zulässig ist.



Verfahren

1. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Abfrage der beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen (§ 9 Absatz 1 ROG)
(102 Stellungnahmen am 08.09.2025)
2. Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts
(§ 8 Absatz 1 Satz 2 ROG)
3. Befassung in der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Planungsarbeit am 12.09.2025
4. Befassung in der Sitzung des Regionalvorstands am 10. Oktober 2025
5. **Beschlussfassung über die Durchführung des Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG durch die Regionalversammlung geplant am 27.11.2025**



Planungskonzept

Kriterium W02 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung **allgemein nicht in Betracht gezogen**.

- Windenergieanlagen verursachen eine weiträumig wirksame Veränderung der Landschaft, die als ein Verlust von Natürlichkeit und Ungestörtheit des Landschaftsbildes wahrgenommen wird und den Erholungswert des betroffenen Landschaftsraums beeinträchtigen kann.
- **Natürliche Eigenart der Landschaft, Ungestörtheit und die besondere Eignung für die naturnahe Erholung sind allgemein wertgebende Merkmale von Landschaftsschutzgebieten zu deren Schutz und Pflege diese Gebiete eigens eingerichtet sind.**
- **Das regionale Teilflächenziel ist auch auf Flächen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten zu erreichen.**



Planungskonzept

Kriterium W02 Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Absatz 3 BNatSchG

In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen [...] nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes befindet.

Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das der jeweilige **Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2** des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **erreicht ist**, gilt die Zulässigkeit auch **außerhalb von Windenergiegebieten** im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend.



Planungskonzept

§ 2 WindBG

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie **Sonderbauflächen, Sondergebiete** und mit diesen vergleichbare Ausweisungen **in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen**



Planungskonzept

Kriterium W02 Landschaftsschutzgebiete

Aus der Perspektive der Regionalplanung besteht **keine Anforderlichkeit**, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten festzulegen.

Das Kriterium W 02 ist daher grundsätzlich nicht in Frage zu stellen.



Planungskonzept

Kriterium W02 Landschaftsschutzgebiete

Aber:

Die Träger der kommunalen Planungshoheit können sich rechtskonform dafür entscheiden, Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Planungsziels Nummer 2 **kann** in Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen des § 26 Absatz 3 BNatSchG **nicht hinreichend begründet werden**, dass in diesen Fällen eine **Festlegung** der betreffenden Flächen als **Vorranggebiet** für die Windenergienutzung **allgemein nicht in Betracht kommen soll**.



Änderung des Planungskriteriums W02

Variante 1:

„Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten in Betracht gezogen. **Es sei denn:**

- a) auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder
- b) die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen.

Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) **für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen, wenn** sie für diesen Nutzungszweck in einem Bauleitplan rechtswirksam ausgewiesen ist **oder** dieser Fläche in **einem Entwurf eines Bauleitplans** dieser Nutzungszweck zugewiesen ist und **die Veröffentlichung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB** stattgefunden hat.“



Änderung des Planungskriteriums W02

Variante 2:

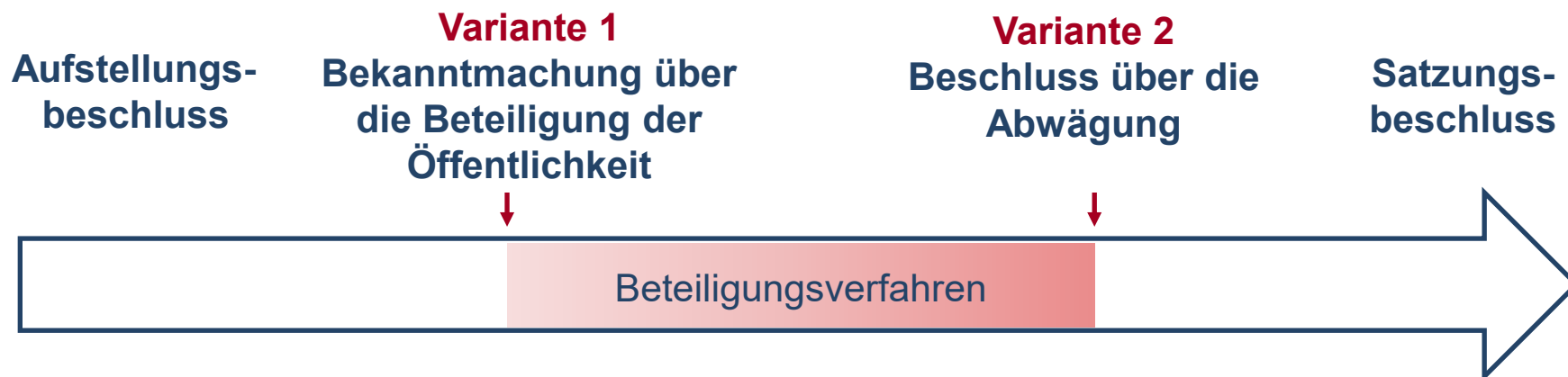
„Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten werden allgemein nicht für eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Betracht gezogen, es sei denn:

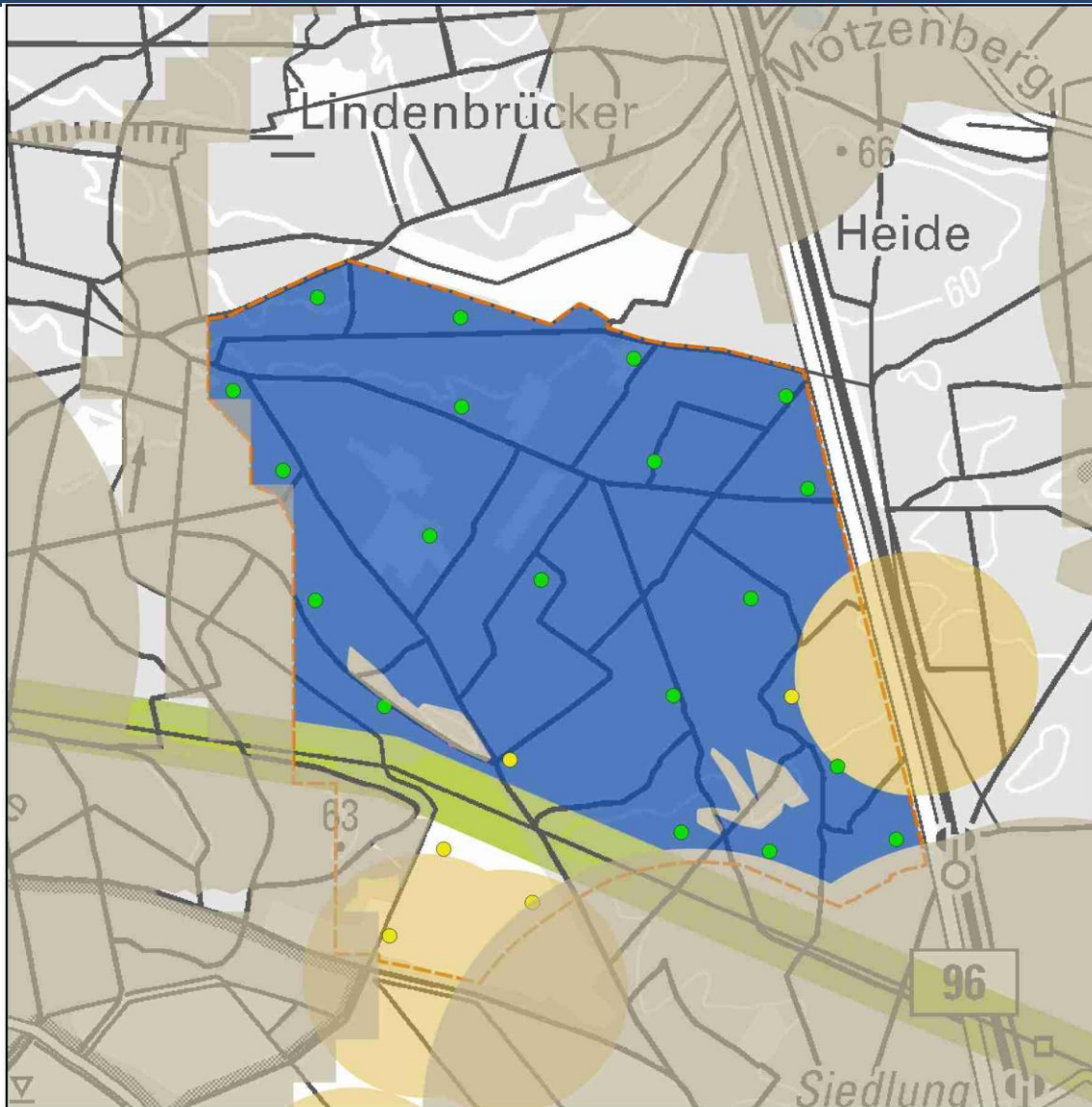
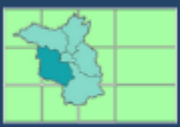
- a) auf der Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen bereits erfolgt oder genehmigt oder
- b) die Fläche ist durch die kommunale Bauleitplanung für die Nutzung der Windenergie vorgesehen.

Eine Fläche ist im Sinne des Satz 1 Buchstabe b) für die Windenergienutzung vorgesehen, wenn die Fläche in einem Bauleitplan für die Nutzung der Windenergie rechtswirksam ausgewiesen ist oder wenn einer Fläche **nach Durchführung der Verfahren nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB und § 4 Absatz 2 Satz 1 BauGB** in einem die Ergebnisse dieser Verfahren berücksichtigenden Entwurf eines Bauleitplans dieser Nutzungszweck zugewiesen ist.“



Planungskonzept W02 - Ausnahmen





VRW 56 Mückendorf

(449 Hektar)

Windenergieanlagen (WEA)

-  BlmSchG-Vorbescheid
-  im Bebauungsplanentwurf
-  Bebauungsplanentwurf
-  Nahbereiche § 45b BNatSchG
-  Abstand Freileitung

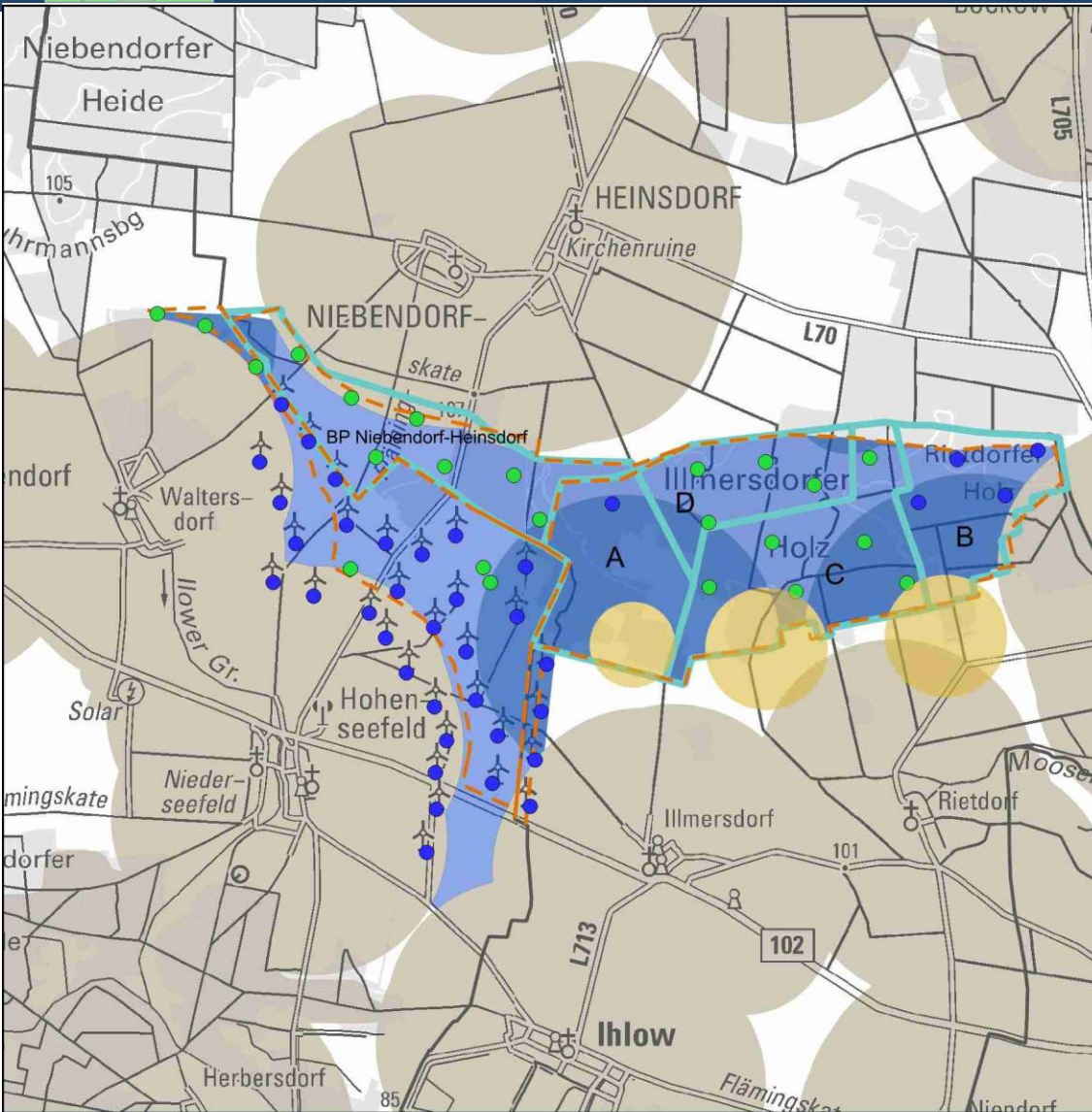
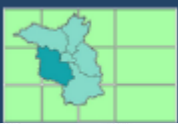
BlmSchG-Anträge für 24 WEA vom
28.08.2025 (Eingang RPS)

0 500 1.000 m

1:30.000



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB,
dl-de/by-2-0 (Daten geändert)
Datum: 01.09.2025, Bearbeiter (Kk)



VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

(406 Hektar)

Windenergieanlagen (WEA)

● genehmigt

● Bestand

□ D Bebauungspläne Wind

□ SO Wind in FNP

■ Nahbereiche § 45b BNatSchG

■ VRW 32.1 Erweiterung

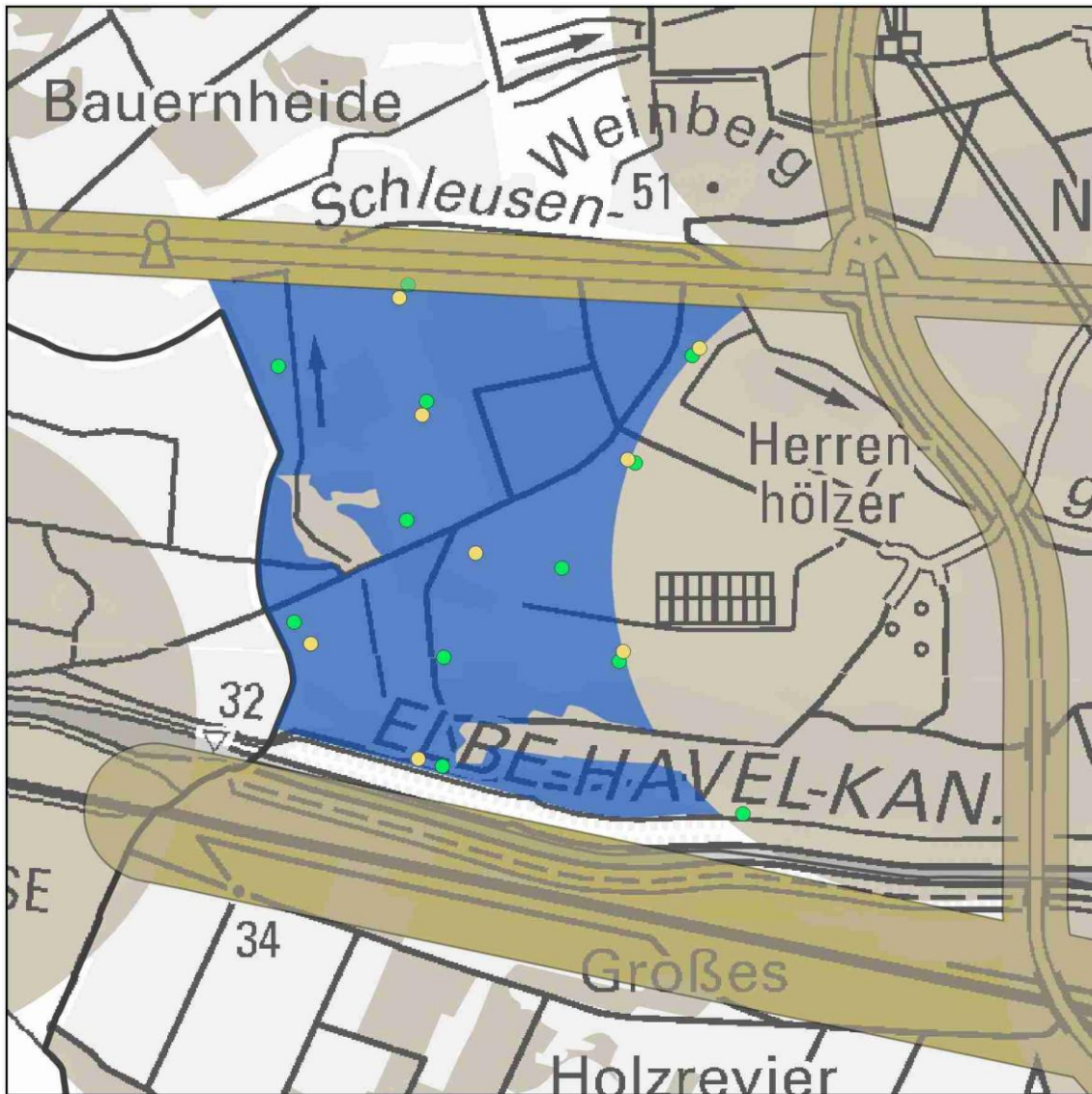
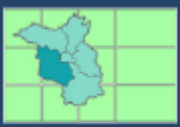
■ VRW 32 (rechtswirksam)

0 1 2 km

1:60.000



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB,
dl-de/by-2-0 (Daten geändert)
Bearbeiter: Kk, Stand: 28.08.2025

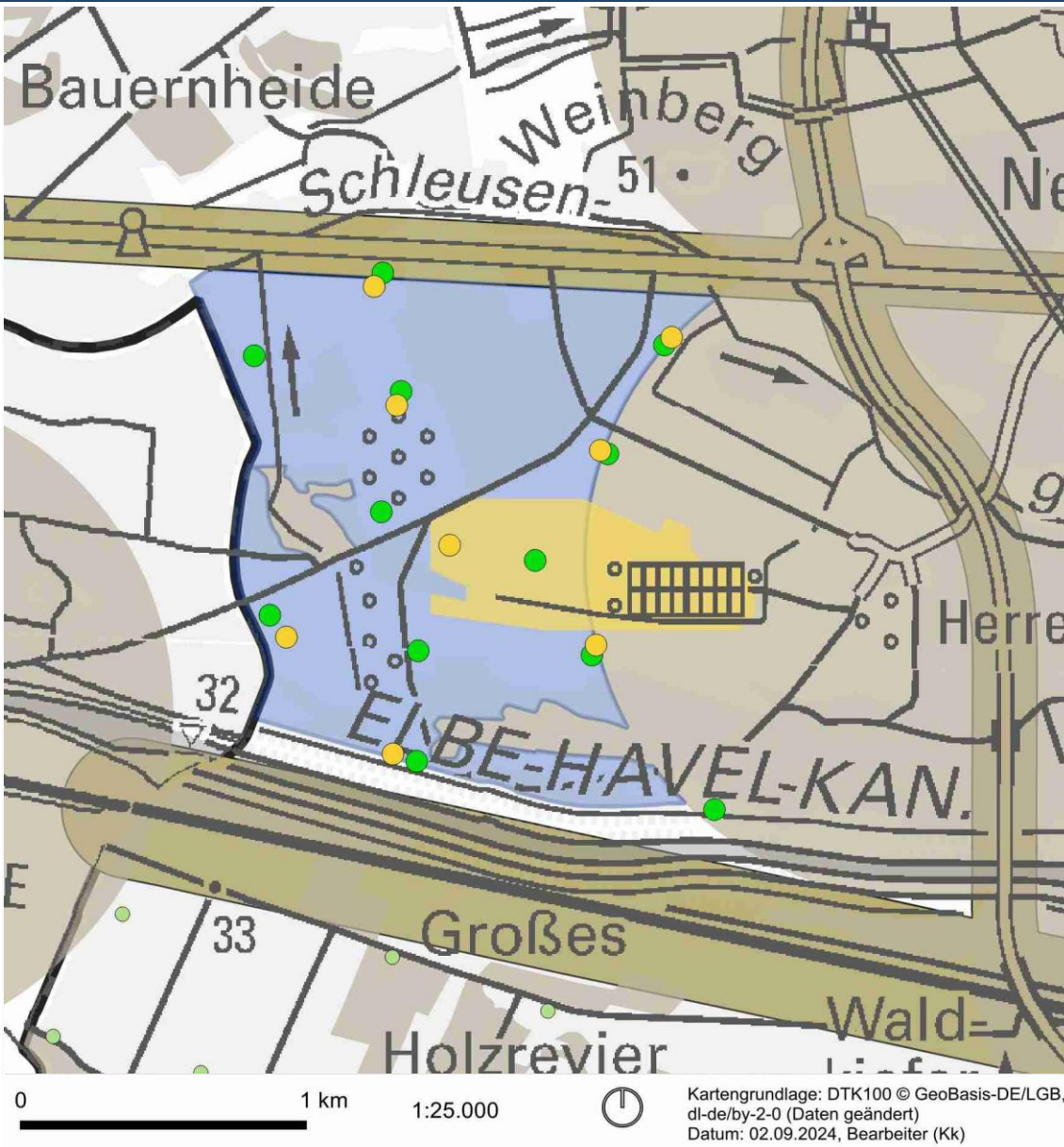
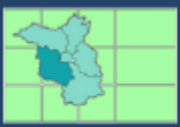


VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer (203 Hektar)

Windenergieanlagen (WEA)

- Genehmigt am 22.10.24
- Änderungsantrag vom 22.10.24
- Abstand Verkehrswege

Antrag auf Änderung von 12
WEA vom Typ Vestas V112 NH
140 m auf 8 WEA vom Typ
Nordex N175 NH 179 m
(266,5 m Gesamthöhe)



VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer (203 Hektar)

Windenergieanlagen (WEA)

- Genehmigt am 22.10.24
- Änderungsantrag vom 22.10.24
- Abstand Verkehrswege
- Potenzielles Vorranggebiet Landwirtschaft

Antrag auf Änderung von 12
WEA vom Typ Vestas V112 NH
140 m auf 8 WEA vom Typ
Nordex N175 NH 179 m
(266,5 m Gesamthöhe)



Mitgeteilte Planungsabsichten

Gemeinde Wiesenaue, Amt Friesack

Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Vietznitz und Warsow Beschluss-Nr. 0003/25 vom 27.01.2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenaue beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie“ im Sinne des § 2 WindBG aufzustellen.

Wesentliches Planziel ist die Errichtung eines Windparks auf Flächen der Gemarkung Vietznitz und Warsow.

- **keine Flächendarstellung**
- **(voraussichtlich) im Landschaftsschutzgebiet**
- **kein Entwurf eines Bebauungsplans**

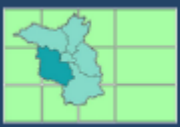


Mitgeteilte Planungsabsichten - Landeshauptstadt Potsdam

Für zwei der sechs potenziellen Vorranggebiete bereits konkretisierende Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel eingeleitet, Windenergieanlagen zu errichten. Dabei handelt es sich um die Potenzialfläche 6/7/8 (**Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“**) und die Potenzialfläche 4 (**Bebauungsplan Nr. 186 „Windpark Groß Glienicke Nord-Ost“**).

Für eine weitere Fläche, die Potenzialfläche 12 (**Bebauungsplan Nr. 32 „Innovationspark Michendorfer Chaussee“**) wird derzeit die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans vorbereitet. Das Ziel der Entwicklung wird vorrangig in der Weiterentwicklung des Gewerbestandortes liegen, jedoch soll im Verfahren auch die Realisierung einer Windenergieanlage am Gebietsrand geprüft und planungsrechtlich vorbereitet werden.

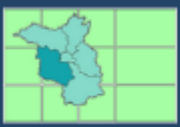
Für die drei Potenzialflächen 1/2, 3 und 5 erneuert die Landeshauptstadt die Bitte um Berücksichtigung als Vorranggebiete für Windenergie im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung.



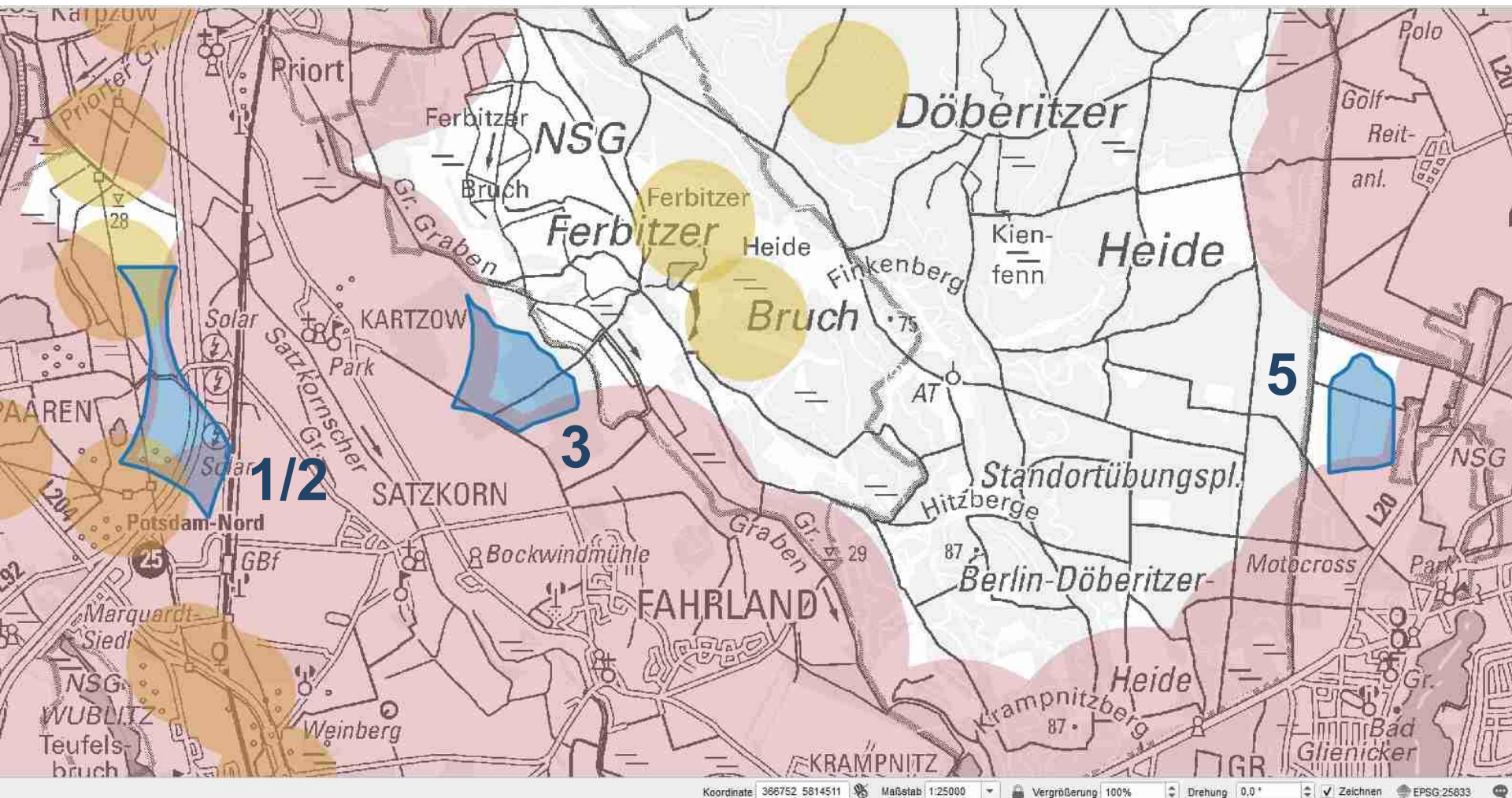
Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“



Windenergieanlagen sind im Sondergebiet SO 9 bis zu einer Gesamthöhe von 290 m über der natürlichen Geländeoberkante zulässig.



Potenzialflächen 1/2, 3 und 5 (bisher keine Aufstellungsbeschlüsse)



Koordinate 386752 5814511 Maßstab 1:25000 Vergrößerung 100% Drehung 0,0° Zeichnen EPSG:25833

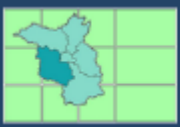
Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)



Mitgeteilte Planungsabsichten – Gemeinde Schwielowsee

Entsprechend der beigefügten Maßnahmenkarte handelt es sich um die **WEA 14, 21 und 22 im Windpark Dachsberg**. Für die WEA 14 wird die Antragstellung entsprechend dem BImSchG momentan initiiert.

Für die WEA 21 und 22 wird eine perspektivische Antragstellung vorbereitet - eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwielowsee für Flächen für Windkraft wird für diese beiden WEA ebenfalls angestrebt.



Mitgeteilte Planungsabsichten Gemeinde Schwielowsee

Windenergieanlagen (WEA)

Bestand

geplant

§ 45b BNatSchG

W03 Waldfunktionen

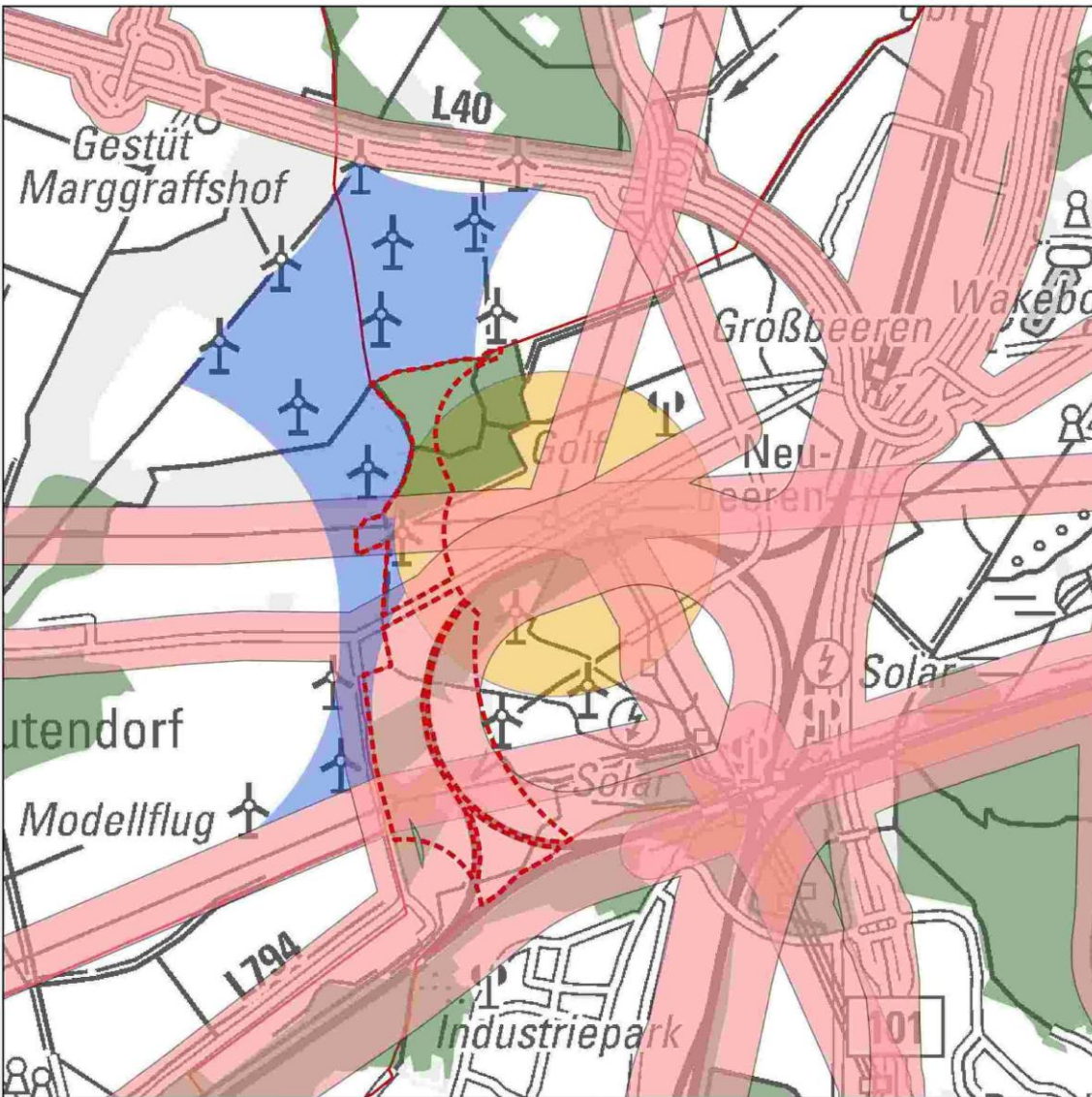
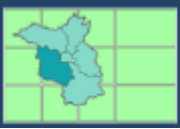
Siedlungsabstand

Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dld/by-2-0 (Daten geändert)



Mitgeteilte Planungsabsichten – Gemeinde Großbeeren

Die **Konzentrationsfläche** des früheren FNP-Entwurfs wird von der Gemeinde Großbeeren jedoch **weiterhin als geeignet für eine Erweiterung des VRW 44 eingestuft** und daher zur Prüfung im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 erneut vorgeschlagen.



Mitgeteilte Planungsabsichten Gemeinde Großbeeren

-  VRW 44 Großbeeren
-  Vorgeschlagene Erweiterung
-  Abstand Verkehrswege,
Leitungstrassen
-  Abstand Wohngebäude
im Außenbereich (W 1.1)

0 500 1.000 m

1:25.000



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (Daten geändert)

Kartengrundlage: © OpenStreetMap (ODbL)

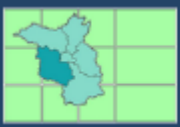


Mitgeteilte Planungsabsichten – Stadt Rathenow

In der **lokalen Wärmeplanung** spielt die Windenergie eine bedeutende Rolle. Der erzeugte Strom lässt sich zur Wärmeherzeugung nutzen, die dann in ein kommunales Wärmenetz eingespeist werden kann.

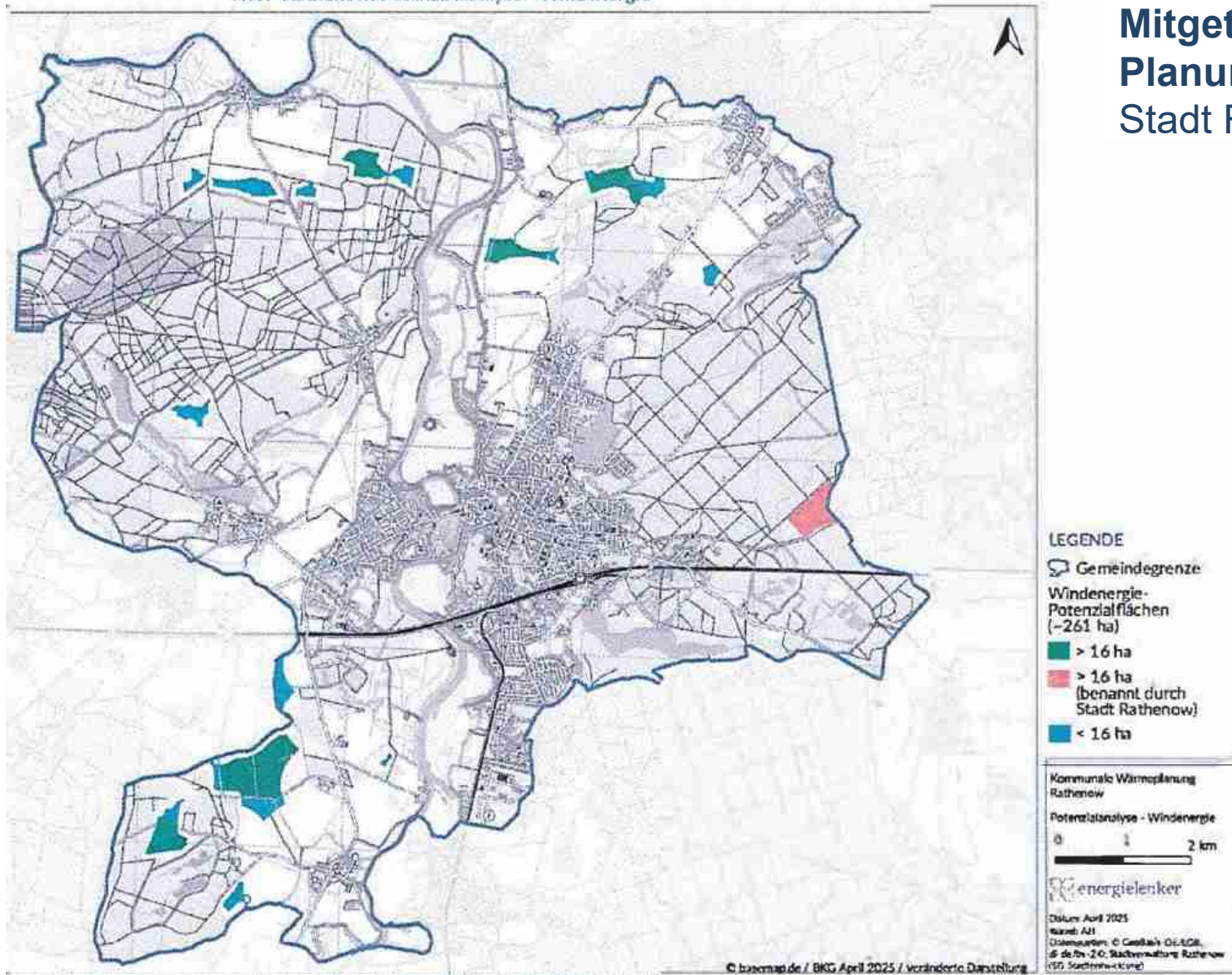
Aus diesem Grund sind bereits in der kommunalen Wärmeplanung **Potenzialflächen für Windenergie ermittelt** worden, die durch einen sachlichen **Teilflächennutzungsplan „Erneuerbarer Energien“** vertiefter betrachtet und konkretisiert werden sollen.

Wir bitten Sie die Planungen der Stadt Rathenow im Zuge der Bauleitplanungen positiv zu begleiten und ggf. den Teilregionalplan Windenergie 2027 der Region Havelland-Fläming anzupassen.

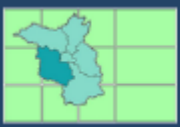


KWP Rathenow: Potenzialanalyse - Windenergie

Mitgeteilte Planungsabsichten Stadt Rathenow



Quelle: Stadt Rathenow



Änderung des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Z Vorranggebiete für die Windenergienutzung

(1) **Zusätzlich** zu den im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung **werden die folgenden Gebiete** als Vorranggebiete für die Windenergienutzung **festgelegt**:

Nr.	Bezeichnung
56	Mückendorf
32.1	Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung
57	Bensdorf-Herrenhölzer

(2) In den Vorranggebieten nach Absatz 1 sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind.



Änderung des Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027

Vorranggebiet für die Windenergienutzung	Fläche in Hektar
56 „Mückendorf“	449
32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“	406
57 „Bensdorf-Herrenhölzer“	203
Summe	1.058

Zusammen mit den durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zusätzlich festgelegten Vorranggebiete **sind** im Gebiet der Region Havelland-Fläming insgesamt **Vorranggebiete** in einem Flächenumfang **von 13.654 Hektar festgelegt.**

Der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region beträgt danach **2 Prozent.**



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- 56 „Mückendorf“
- 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“
- 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“

sind gemäß § 28 ROG zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.



TOP 5.1

Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Aussprache



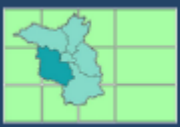
1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. 02/05/02

Antragsteller: Regionalrat Karsten Gericke:

Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27.11.2025 dahingehend zu ändern, dass das Vorranggebiet VRW 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“ nicht festgelegt wird. Das Vorranggebiet VRW 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“ ist aus dem Entwurf zu entfernen.“



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. 02/05/01

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Die Regionalversammlung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen sowie Begründung.
2. Die Regionalversammlung nimmt den Umweltbericht vom 06.11.2025 zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025 einschließlich zugehöriger Anlagen zur Kenntnis.
3. Die Regionalversammlung nimmt die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ mit Bearbeitungsstand 11. November 2025 zur Kenntnis.



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. 02/05/01

Die Regionalversammlung beschließt:

4. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, zu seiner Begründung (Textteil und Festlegungskarte), dem Umweltbericht sowie zur „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ Stellungnahmen abzugeben. (§ 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20))



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. 02/05/01

Die Regionalversammlung beschließt:

5. Die in Nummer 4 benannten Unterlagen werden für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet veröffentlicht.
6. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird in den Räumen der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming in Teltow eine analoge Zugangsmöglichkeit zu den in Nummer 4 benannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. **02/05/01-1 (Änderungsantrag)**

Die Regionalversammlung beschließt:

1. Die Regionalversammlung billigt den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen sowie Begründung **mit Ausnahme der Festlegung des Vorranggebiets VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer.**
2. Die Regionalversammlung nimmt den Umweltbericht vom 06.11.2025 zum Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025 einschließlich zugehöriger Anlagen zur Kenntnis. **Die Umweltprüfung zum Vorranggebiet VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer entfällt.**
3. Die Regionalversammlung nimmt die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ mit Bearbeitungsstand 11. November 2025 zur Kenntnis. **Die Ausweisung des Beschleunigungsgebiets VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer entfällt.**



1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. **02/05/01-1 (Änderungsantrag)**

Die Regionalversammlung beschließt:

4. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu **dem gemäß Nummer 1 gebilligten** Entwurf 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 27. November 2025, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen, zu seiner Begründung (Textteil und Festlegungskarte), dem Umweltbericht **gemäß Nummer 2** sowie zur „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ **gemäß Nummer 3** Stellungnahmen abzugeben. (§ 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20))



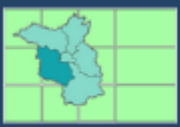
1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss-Nr. 02/05/01-1 (Änderungsantrag - Begründung)

Bei der Entscheidung über die Festlegung des VRW 57 Bensdorf-Herrenhölzer sind die Belange, die einerseits durch das **allgemeine Planungsziel Nummer 2** und andererseits durch das **allgemeine Planungsziel Nummer 4** dargestellt sind, **gegeneinander abzuwägen**.

Bei der durchzuführenden Abwägung hat die Regionale Planungsgemeinschaft insbesondere den Sachverhalt zu berücksichtigen, dass das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31. Dezember 2027 bereits erreicht ist. Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wird nicht die Absicht verfolgt, das regionale Teilflächenziel zum Stichtag 31. Dezember 2032 zu erreichen. **Es ist auch nicht erkennbar, dass die Festlegung des VRW 57 für das spätere Erreichen dieses regionalen Teilflächenziels unverzichtbar ist.**

Die Regionalversammlung stellt daher fest, dass die Festlegung des VRW 57 **gegenwärtig nicht erforderlich** ist und daher **im Widerspruch zum allgemeinen Planungsziel Nummer 2 nicht ausreichend gerechtfertigt** werden kann. Bei dieser Feststellung berücksichtigt die Regionalversammlung auch den Sachverhalt, dass ein Verzicht auf die Festlegung des VRW 57 auf die **bereits getroffene Genehmigungsentscheidung des Landesamtes für Umwelt vom 22. Oktober 2024** keinen Einfluss hat und diesbezügliche **Rechte unberührt bleiben**.



Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Vorranggebiet für die Windenergienutzung	Fläche in Hektar
56 „Mückendorf“	449
32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“	406
Summe	855

Zusammen mit den durch die Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zusätzlich festgelegten Vorranggebiete **sind** im Gebiet der Region Havelland-Fläming insgesamt **Vorranggebiete** in einem Flächenumfang **von 13.451 Hektar festgelegt.**

Der Anteil der festgelegten Vorranggebiete am Gebiet der Region beträgt danach **1,97 Prozent.**



TOP 5.2

2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0



2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 gebilligt sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

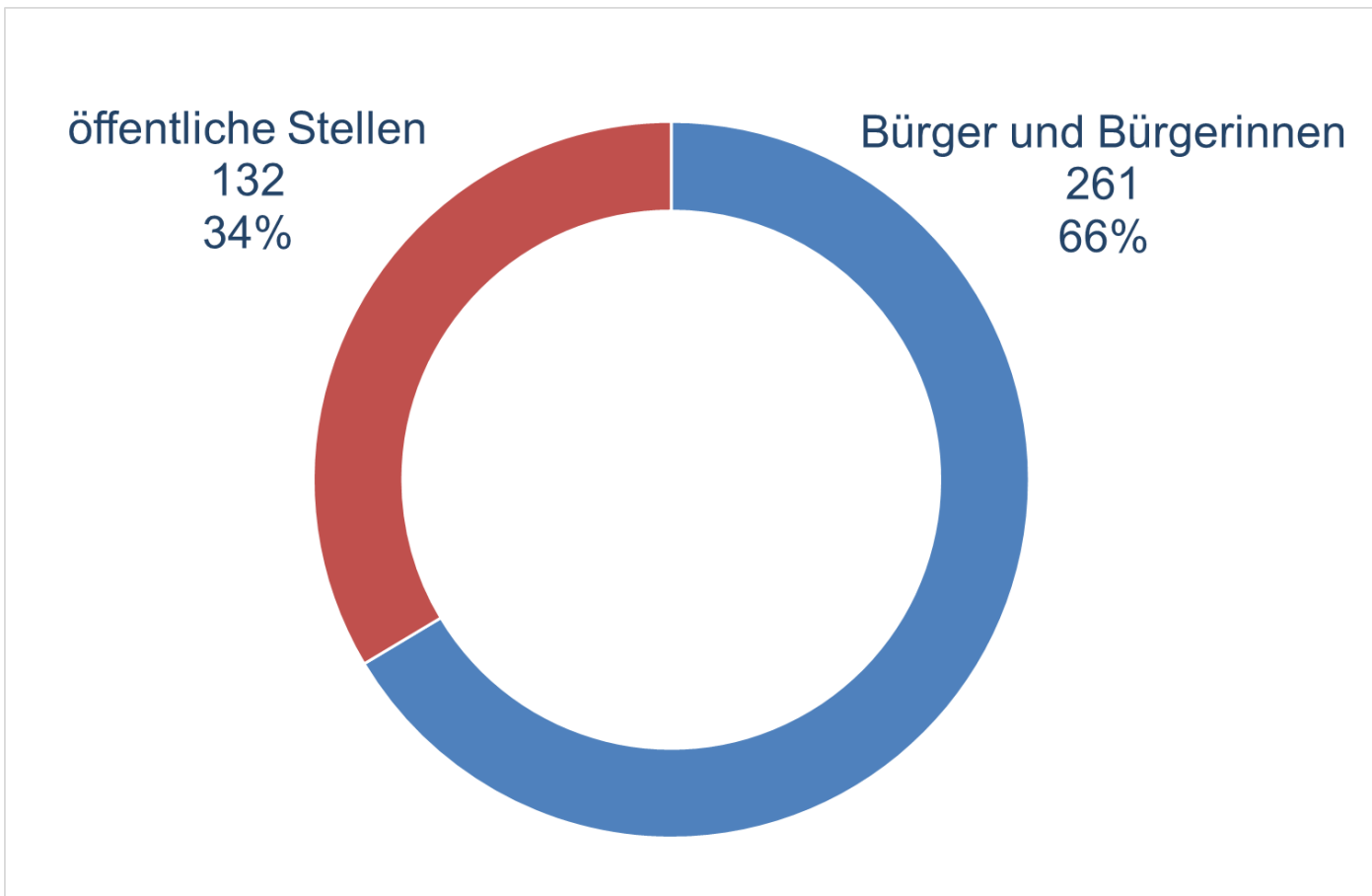
Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 33 vom 13. August 2025

Bis zum 21. Oktober 2025 gab es die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.



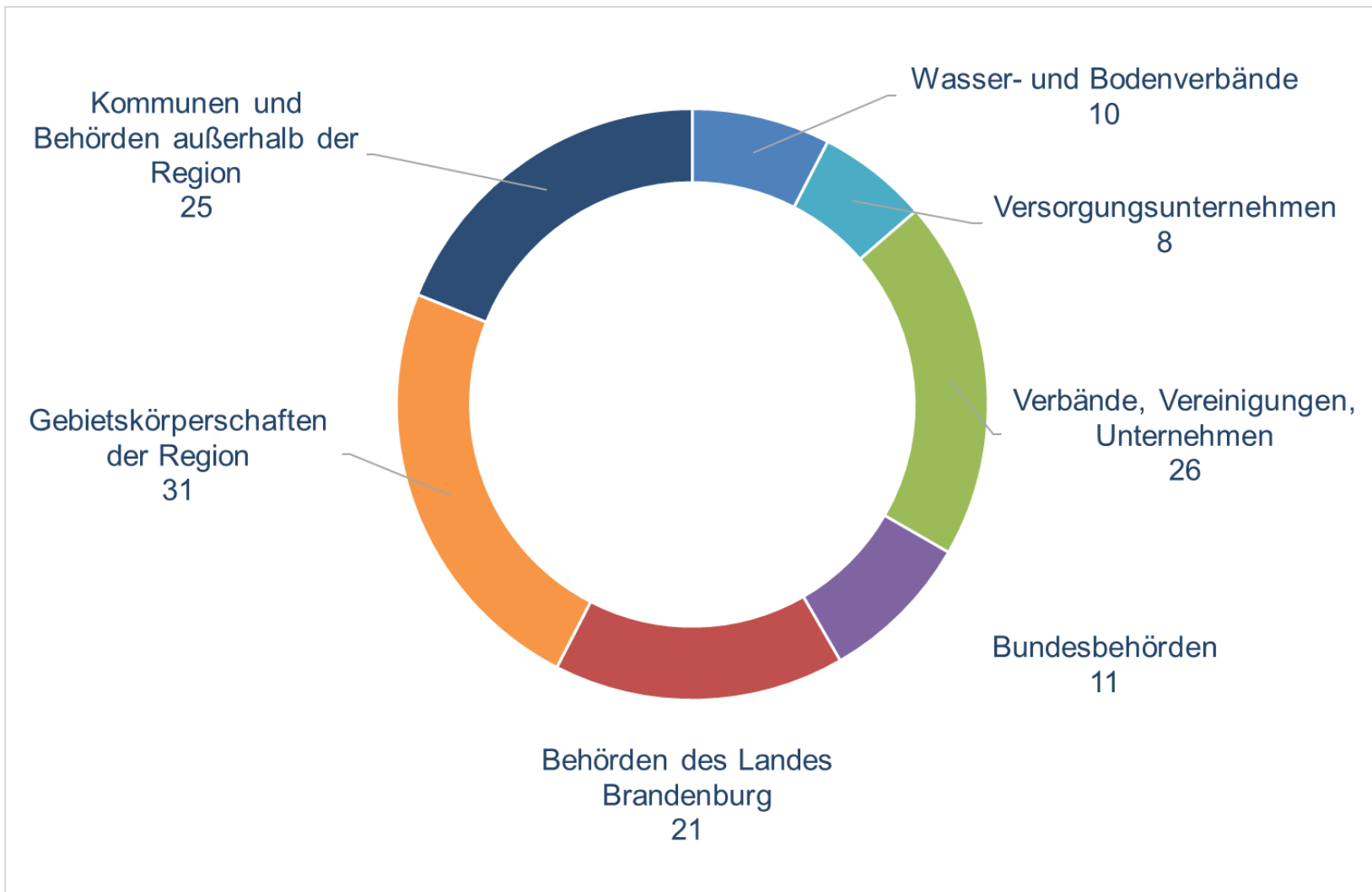
2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Insgesamt sind **393** Stellungnahmen eingegangen.



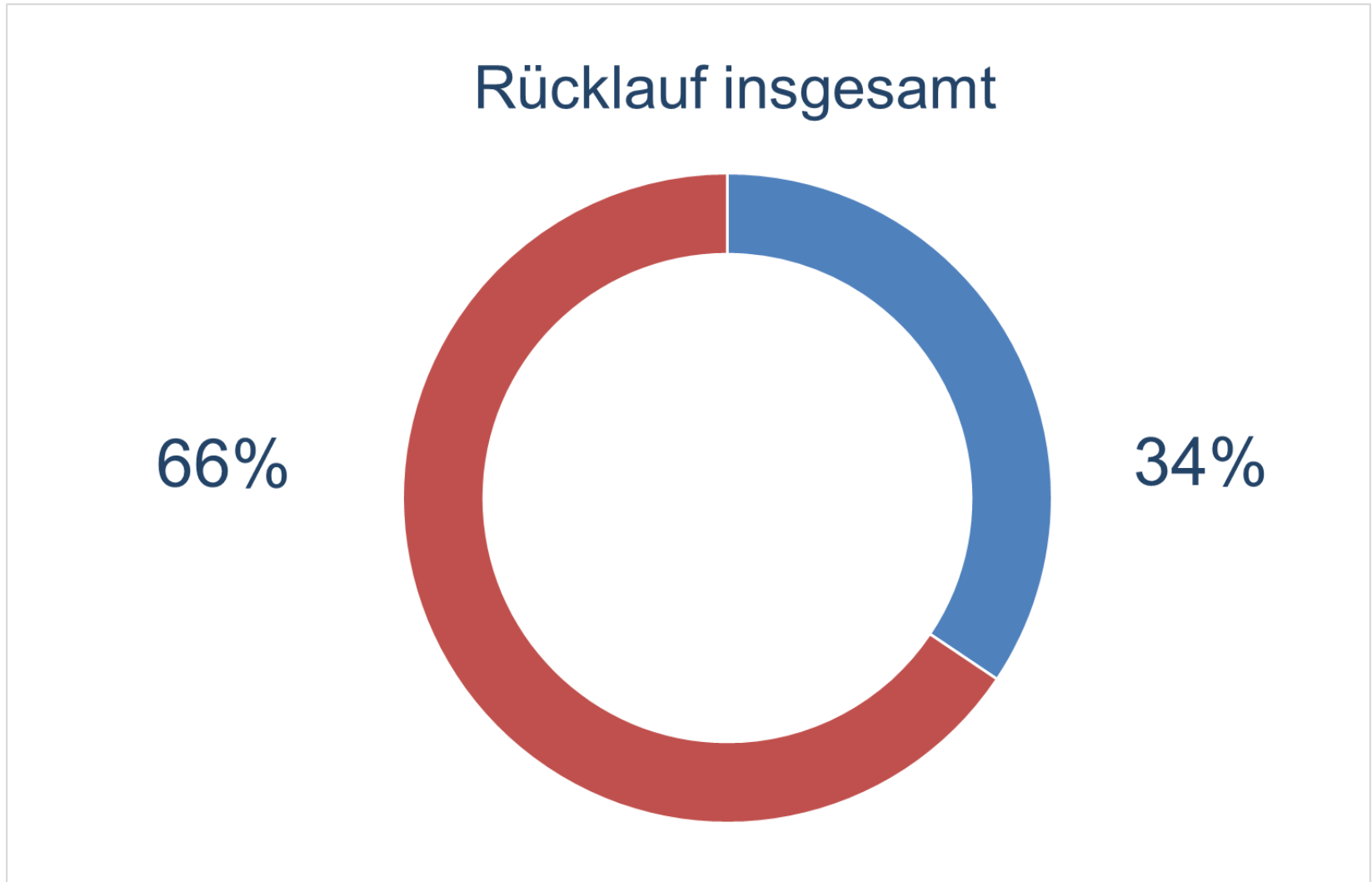


2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0





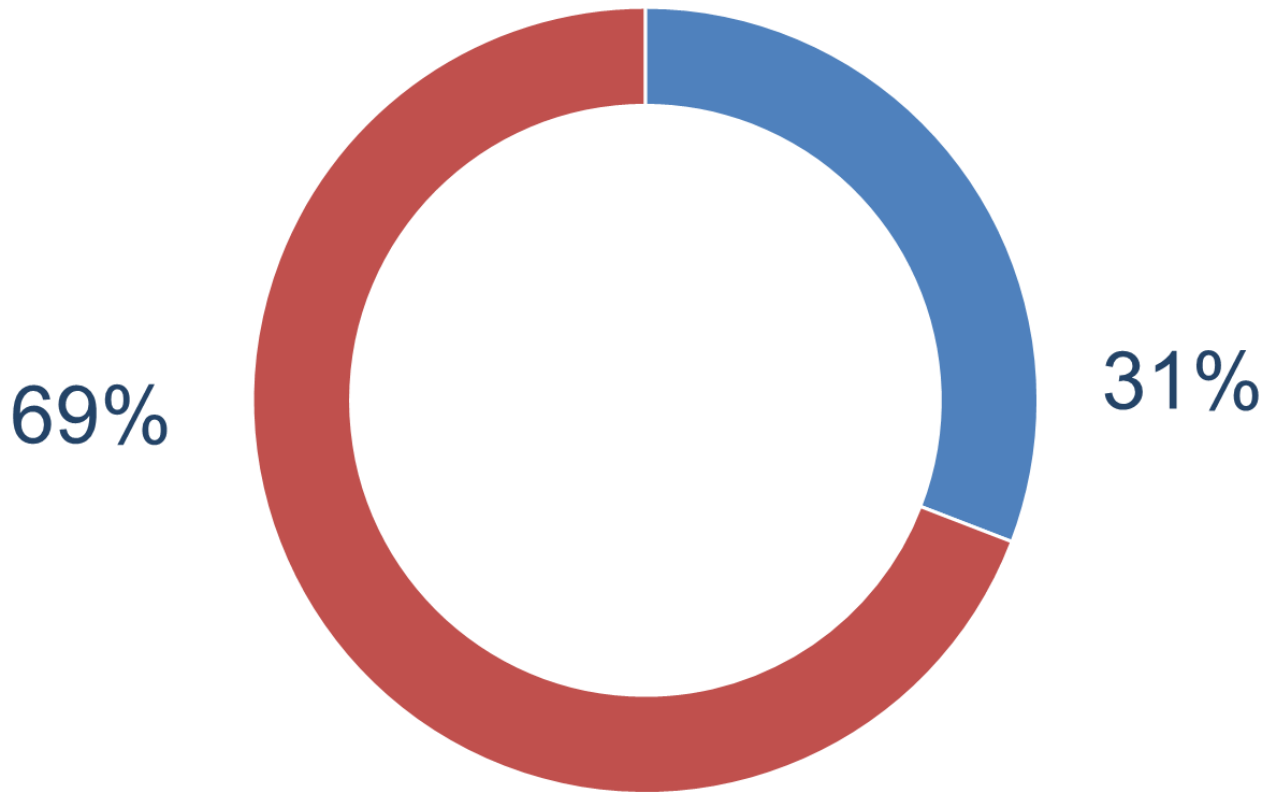
2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0





2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

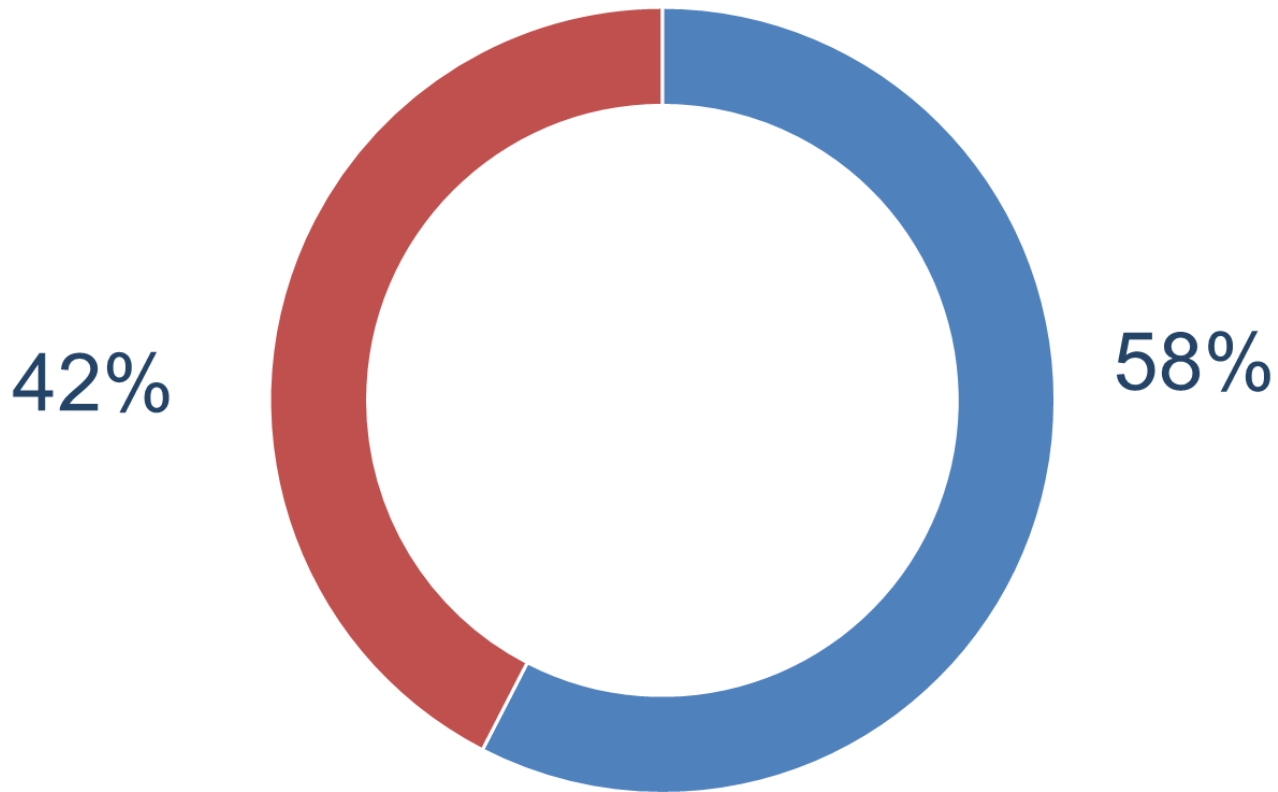
Gebietskörperschaften der Region





2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Behörden des Landes Brandenburg





TOP 5.3

Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Gesetzes zur Umsetzung von **Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413** für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs (**in Kraft getreten am 15.08.2025**)

- Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 6 Änderung der Planzeichenverordnung
- **Artikel 7 Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land Planungsebene

Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte auf Gebietsebene bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

- Prüfung, welche Gebiete von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sind
- Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen

aber keine erhöhten Anforderungen Umwelt- und Verträglichkeitsprüfung auf Planungsebene

Genehmigungsebene



Beschleunigte Genehmigungsverfahren durch Entfall bestimmter Prüfpflichten aus dem EU-Umweltrecht

Überprüfung hinsichtlich höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen auf der Grundlage von Minderungsmaßnahmen



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Beschleunigungsgebiete

§ 6a WindBG
gesetzliche Gebiete

§ 249c BauGB
Flächennutzungsplan

§ 28 ROG
Raumordnungsebene

Windenergiegebiete,
die bis zum Ablauf des
19. Mai 2024 ausgewiesen
worden sind



§ 28 Absatz 2 ROG

Vorranggebiete für Windenergie **sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land **auszuweisen, soweit sie nicht** in einem der folgenden Gebiete **liegen**:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine in Satz 1 Nummer 2 genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.



§ 28 Absatz 4 ROG

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind,
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

§ 28 Absatz 2 ROG

Entscheidung über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet
(Pflicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind)

- **Nicht** in Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebieten, Nationalparks [...]
- **Nicht** in „sensiblen Gebieten“

§ 28 Absatz 4 ROG

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete **sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss **aufzustellen**, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.



§ 28 Absatz 5 ROG

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen **ausnahmsweise in einem nachfolgenden**, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden **separaten Planungsverfahren** erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5 und die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

§ 28 Absatz 5 ROG

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie

Regelfall



Änderung des Sachlichen
Teilregionalplans
Windenergienutzung 2027

In einem **nachfolgenden, separaten** Planungsverfahren

Ausnahmefall



Vorranggebiete des
rechtswirksamen Sachlicher
Teilregionalplan
Windenergienutzung 2027



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- 56 „Mückendorf“
- 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“
- 57 „Bensdorf-Herrenhölzer“

sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen.



§ 28 Absatz 5 ROG

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie. Wurden die Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise **in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren** erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, die §§ 8, 9 Absatz 5 und die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

Beschluss Nr. 03/04/02 des Regionalvorstands vom 10.10.2025



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Bei der Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes und dem Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen

- handelt es sich um „einen **eigenständigen planerischen Rechtsakt *sui generis***“
- handelt es sich **nicht um Festlegungen der Raumordnung** in Sinne der §§ 3 und 7 ROG

Ein **separater Plan**, der nur diese Gebiete und Regeln ausweist, **ist kein Raumordnungsplan** im Sinne der §§ 7 und 13 ROG.

Eine **Abwägung** aller berührten Belange erfolgt **nicht**.



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Ausweisung im nachfolgenden Verfahren:

- § 7 Absatz 5, die §§ 8, **9 Absatz 5** und die §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

§ 9 Absatz 5 ROG:

- „... **kann die Beteiligung auf** die von der Änderung in ihren Belangen **berührte Öffentlichkeit** und die von der Änderung in ihren Belangen **berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden**“.
- § 9 Absatz 2 ROG ist anzuwenden.



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Ausweisung im nachfolgenden Verfahren:

Vorläufige Einschätzungen:

Berührte öffentliche Stellen **sind nur:**

- die **fachlich zuständigen Behörden** (Natur-, Arten-, Wasserschutz)
- Naturschutz- und Umweltorganisationen

Die berührte Öffentlichkeit **kann nicht eingegrenzt** werden.

- **Erforderlichkeit der öffentlichen Bekanntmachung und Beteiligung**



Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Ausweisung im nachfolgenden Verfahren (Umweltprüfung):

Vorläufige Einschätzungen:

- keine bzw. keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen
- keine erneute oder zusätzliche Umweltprüfung
- Die nachfolgende Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung, die im Rahmen der raumordnerischen Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgeführt wurde.



Windenergieflächenbedarfsgesetz

§ 6 b Genehmigungserleichterung in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes **keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.



§ 6 b Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde **aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen** und etwaiger weiterer eigener Vorschläge **Maßnahmen vorzulegen** und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll.

Die **Zulassungsbehörde überprüft** unter Berücksichtigung der vorhandener Daten und der eingereichten Unterlagen, **ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen [...]** haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes [...] nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

(4) Die Überprüfung ist innerhalb von 45 Tagen ab Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen, [...]



§ 6 b Absatz 5 und 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz

Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung der von ihm [...] vorgelegten Unterlagen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen im Zulassungsbescheid an, sofern diese Maßnahmen erforderlich sind.

Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so **beteiligt sie im Zulassungsverfahren die Öffentlichkeit** entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet. [...] Im Zulassungsbescheid ordnet die Zulassungsbehörde neben den in Absatz 5 genannten Maßnahmen **weitere geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen** im Hinblick auf diese Auswirkungen an. Soweit solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, ordnet die Zulassungsbehörde gegenüber dem Antragsteller **geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen** an.

Keine Versagung der Genehmigung wegen §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG, § 27 WHG (§ 6b Abs. 8 WindBG)



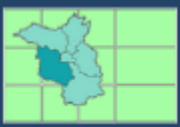
TOP 5.3

Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Aussprache



TOP 6 Haushalt



Haushaltsplan 2026

Ergebnishaushalt Gesamtbetrag der

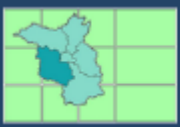
ordentlichen Erträge auf	867.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	867.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	780.700,00 EUR
Auszahlungen auf	858.900,00 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

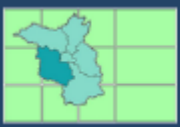
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	775.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	853.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 EUR



Haushaltplan 2026 - Produkt Regionalplanung (in Euro)

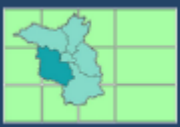
Gesamthaushalt	Ergebnis 2024	2026
Ordentliche Erträge	689.125,55	784.200
<i>davon Erträge aus Auflösung sonstiger Rückstellungen</i>	<i>0,00</i>	<i>78.000</i>
Personalaufwendungen (6,48 VbE)	514.536,82	609.600
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.379,50	60.300
Abschreibungen	13.792,68	14.100
Sonstige ordentliche Aufwendungen	106.416,55	100.200
<i>davon Rechtsanwaltskosten</i>	<i>0,00</i>	<i>25.000</i>
<i>davon externe Gutachten</i>	<i>37.296,40</i>	<i>55.000</i>
Ordentliche Aufwendungen	689.125,55	784.200
Ordentliches Ergebnis	0,00	0

Personalaufwendungen plus 95.100 (18 Prozent)



Mittelfristige Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

Ertrags- und Aufwandsarten	2026	2027	2028	2029
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	691.700	695.200	695.200	695.200
sonstige ordentliche Erträge	92.500	57.100	66.400	85.900
<i>davon Erträge aus Auflösung von Rückstellungen</i>	<i>78.000</i>	<i>43.600</i>	<i>53.900</i>	<i>74.400</i>
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	784.200	752.300	761.600	781.100
Personalaufwendungen (6,48 VbE)	609.600	619.700	631.000	651.500
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.300	61.300	60.300	60.300
Abschreibungen	14.000	12.000	11.000	10.000
sonstige ordentliche Aufwendungen	100.200	59.200	59.200	59.200
<i>davon Rechtsberatung</i>	<i>25.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>
<i>davon externe Gutachten</i>	<i>55.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>	<i>20.000</i>
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	784.200	752.300	761.600	781.100
Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag	0	0	0	0



Mittelfristige Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

Entwicklung der Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (Land)

Jahr	2024¹	2025	2026	2027	2028	2029
Auflösung	0	45.300	78.000	43.600	53.900	74.400
Stand	329.040	283.740	205.740	162.140	108.240	33.840

¹ Ergebnis zum 31.12.2024



TOP 6.1

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026

Aussprache



Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026

Beschluss-Nr. 02/06/03

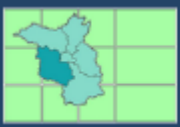
Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026.“



TOP 6.2

Jahresabschluss zum 31.12.2024



Jahresabschluss zum 31.12.2024

	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	2023 / 2024
Erträge insgesamt	754.830,57	758.109,78	-3.279,21
<i>davon Zuweisung Regionalplanung</i>	674.891,80	675.015,35	-123,55
<i>davon Zuschüsse REM</i>	50.239,04	51.947,22	-1.708,18
Personalaufwendungen	561.219,32	579.971,72	-18.752,40
Sach- und Dienstleistungen	47.947,70	54.379,50	-6.431,80
Sonstige Aufwendungen	349.640,17	109.965,88	239.674,29
<i>davon Rechtsanwaltskosten</i>	0	0	0,00
<i>davon externe Gutachten</i>	52.801,07	37.296,40	15.504,67
<i>davon Rückstellungen (Rückzahlung)</i>	260.741,05	47.293,20	213.447,85
Aufwendungen insgesamt	969.241,91	758.109,78	211.132,13
Überschuss bzw. Fehlbetrag	-214.411,34	0	-214.411,34
Investitionen	22.208,29	22.159,80	48,49
Aufwendungen ohne Rückstellungen	708.500,86	710.816,58	-2.315,72



Jahresabschluss zum 31.12.2024

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel mit Bericht vom 23.09.2025 abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Jahresabschlusses 2024 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung der Regionalversammlung, dem Vorsitzenden der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf eine uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.



TOP 6.2
Jahresabschluss zum 31.12.2024
Aussprache



Jahresabschluss zum 31.12.2024

Beschluss-Nr. 02/06/01

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024.



Jahresabschluss zum 31.12.2024

Beschluss-Nr. 02/06/02

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2024.



TOP 7

Einwohnerfragestunde



Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Teltow 27. November 2025



Lutz Klauber

Regionale Planungsstelle
Havelland-Fläming
Oderstraße 64
14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de
info@havelland-flaeming.de